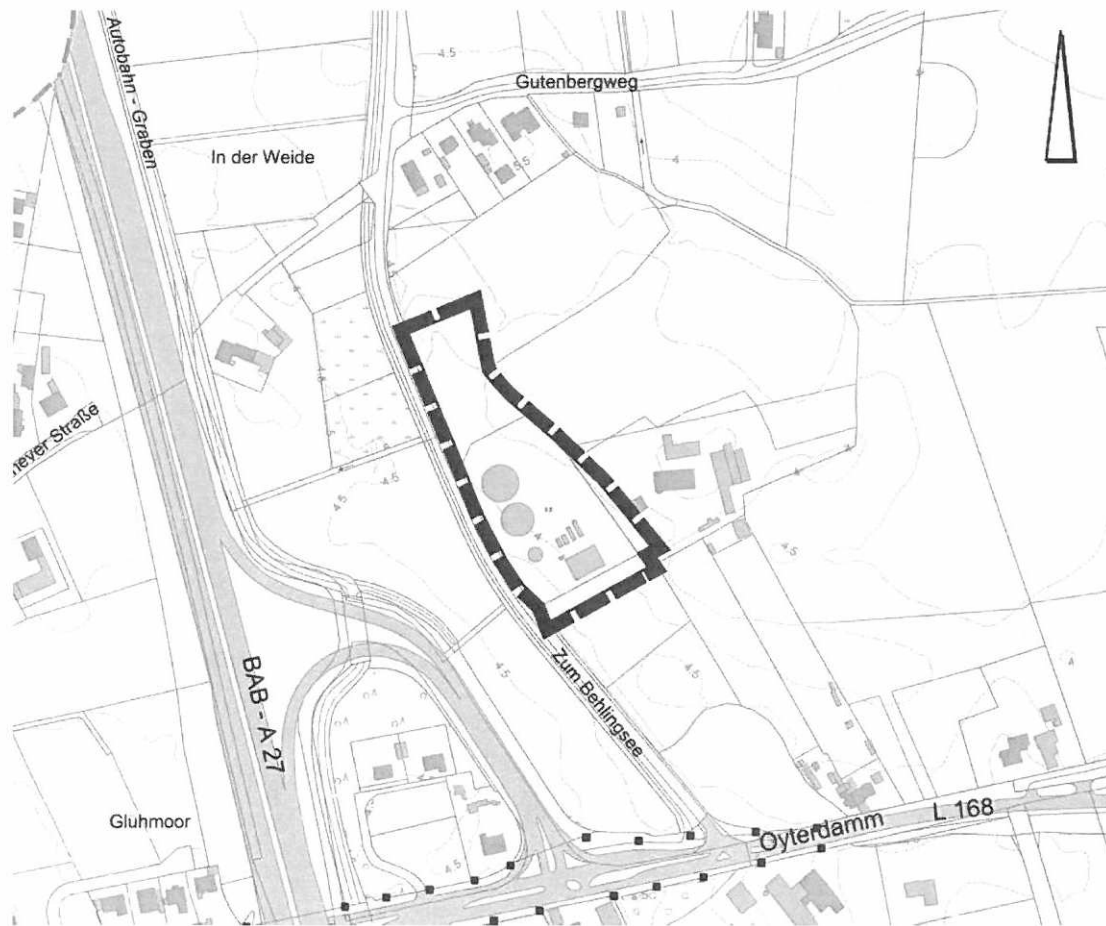


Gemeinde Oyten

Landkreis Verden

31. Änderung des Flächennutzungsplanes



Begründung

Urschrift

Oktober 2023

NWP Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon
Telefax

0441 97174 -0
0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Postfach 5335
26043 Oldenburg

E-Mail
Internet

info@nwp-ol.de
www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis:
Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1.	Einleitung	5
1.1	Anlass der Planung	5
1.2	Rechtsgrundlagen	5
1.3	Beschreibung des Änderungsbereiches	5
1.4	Geltungsbereich der Änderung	5
1.5	Planungsrahmenbedingungen	6
1.5.1	Regionale Raumordnung	6
1.5.2	Flächennutzungsplan	6
1.5.3	Bebauungspläne	7
2.	Ziele und Zwecke der Planung	7
2.1	Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel	8
3.	Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung	9
3.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	9
3.1.1	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB	9
1.1.1	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	9
3.1.2	Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB	10
3.1.3	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB	11
3.1.4	Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB	12
3.2	Belange des Immissionsschutz - Lärmschutz	13
3.3	Belange des Immissionsschutzes – Gerüche und Keimimmissionen	15
3.4	Störfallverordnung	16
3.5	Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung, Artenschutz	17
3.6	Verkehrliche Anbindung	19
3.7	Belange des Luftverkehrs	20
3.8	Ver- und Entsorgung, Oberflächenentwässerung, Baugrund	20
3.9	Klimaschutz	20
3.10	Altlasten/ Bodenschutz	21
3.11	Kampfmittel	21
4.	Größe und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	21
5.	Ergänzende Angaben	21

5.1	Daten zum Verfahrensablauf	21
-----	----------------------------	----

Teil II: Umweltbericht

1.	Einleitung	23
1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	23
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung	23
1.3	Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)	30
1.3.1	Relevante Arten, Situation im Plangebiet	31
1.3.2	Prüfung der Verbotstatbestände	32
2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	32
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	33
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	33
2.1.2	Fläche und Boden	35
2.1.3	Wasser	36
2.1.4	Klima und Luft	37
2.1.5	Landschaft	38
2.1.6	Mensch	39
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	40
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	40
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	40
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	41
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden	41
2.2.3	Auswirkungen auf das Wasser	42
2.2.4	Auswirkungen auf Klima und Luft	42
2.2.5	Auswirkungen auf die Landschaft	42
2.2.6	Auswirkungen auf den Menschen	42
2.2.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	45
2.2.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	45
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	45
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	45
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	46
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	47
2.5	Schwere Unfälle und Katastrophen	48
3	Zusätzliche Angaben	48
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	48

3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	50
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	50
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	52

Anlagen:

- Uppenkamp und partner – Sachverständige für Immissionsschutz (2020): Schalltechnische Beurteilung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zur Erweiterung einer Biogasanlage in Oyten, Gutachten-Nr.: 105 0563 20H, 29.05.2020
- Uppenkamp und partner – Sachverständige für Immissionsschutz (2020): Geruchsimmisionsprognose und Stellungnahme zur Bioaerosolemissionen für die Biogasanlage „Puvogel“ in Oyten, Gutachten-Nr.: 113 0566 20H, 04.06.2020
- Institut für Energie und Kreislaufwirtschaft an der Hochschule Bremen GmbH: Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung oder Erweiterung einer Biogasanlage auf dem im Bereich des mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 112 „Zum Behlingsee“ der Gemeinde Oyten, Landkreis Verden, ausgewiesenen Sondergebiets, Bremen, 04.10.2020
- Normec uppenkamp: Immissionsschutzgutachten Schalltechnische Untersuchung (Verkehr) zum B-Plan Nr. 112 in Oyten, 12.01.2023
- BPR Dipl.-Ing. Bernd F. Kühne & Partner: Verkehrsuntersuchung Erweiterung Biogasanlage Bioenergy in Oyten, Entwurf, Bremen Januar 2023
- Bioenergy GmbH Oyten (2022): Konkretisierung von Kompensationsmaßnahmen Bebauungsplan Nr. 112 „Zum Behlingsee“. Stand 11.10.2022
- Normec uppenkamp: Schalltechnische Untersuchung (Verkehr) zum B-Plan Nr. 112 in Oyten, Verkehrslärm durch die Autobahn BAB 1 als Vorbelastung, 06.02.2023

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1. Einleitung

1.1 Anlass der Planung

Die Gemeinde Oyten beabsichtigt mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Erweiterung der im Plangebiet bereits vorhandenen Biogasanlage planungsrechtlich vorzubereiten. Dazu soll ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 (2) BauNVO mit der Zweckbestimmung "Energiegewinnung – Biogasanlage" dargestellt werden. Bei der im Plangebiet gelegenen Biogasanlage handelt es sich um einer derzeit nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB genehmigte Anlage. Die bestehende Biogasanlage wurde an einen gewerblichen Betreiber veräußert, der keine Privilegierung nachweisen kann, so dass die Voraussetzungen für eine Zulässigkeit nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB nicht mehr gegeben sind.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen für die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oyten sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990- PlanzV) sowie das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Beschreibung des Änderungsbereiches

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich bereits eine Biogasanlage. Es sind bereits ein Gärrestlager, ein Fermenter, 2 Blockheizkraftwerke, Lagerbehälter sowie zwei Lagertanks vorhanden. Diese Anlagenbestandteile liegen im südlichen Teil des Plangebietes. Der nördliche Teil des Änderungsbereiches ist eingerahmt durch eine Baumreihe, die überwiegend aus Erlen besteht und dann in eine Strauch-Baumhecke übergeht. Daran schließt eine Zierhecke an. Neben Erlen und Eichen kommen hier Ahorn, Holunder, Brombeere, Wilder Wein sowie Vogelbeere und Traubenkirsche vor. Das Gelände der Biogasanlage ist durch eine Verwallung eingerahmt. Am südlichen Rand des Änderungsbereiches ist ein Weg vorhanden, über den die östlich des Plangebietes gelegene Hofstelle erreicht wird. Parallel zum Weg verläuft eine Baumreihe bzw. eine Baumgruppe aus Eichen. Kleinflächig sind die Grünflächen als Trittrassen angelegt.

1.4 Geltungsbereich der Änderung

Der Änderungsbereich liegt im Westen der Gemeinde Oyten, nördlich der Hauptstraße (Landesstraße 168) sowie östlich der Bundesautobahn 27, unmittelbar an der Anschlussstelle Bremen Sebaldsbrück. Der Änderungsbereich wird westlich durch die Straße „Zum Behlingsee“ begrenzt. In östlicher Richtung schließen eine alte Hofstelle an. Zu allen anderen Richtung grenzen landwirtschaftlich genutzte Flurstücke an.

Der genaue Geltungsbereich ist der Planzeichnung zu entnehmen.

1.5 Planungsrahmenbedingungen

1.5.1 Regionale Raumordnung

Im RROP 2016 des Landkreises Verden wird die Gemeinde Oyten als Grundzentrum dargestellt. Für den Änderungsbereich werden keine Darstellungen getroffen:

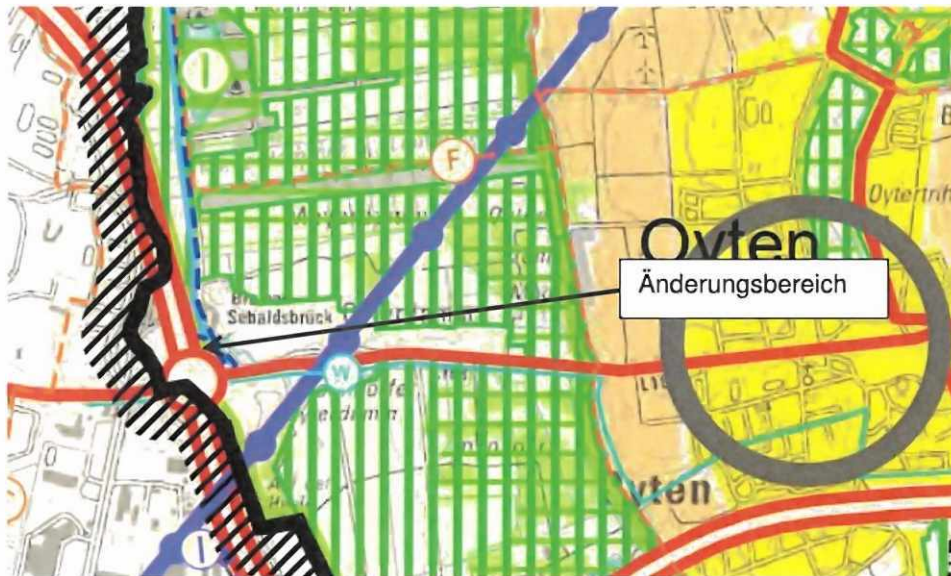


Abb.: Ausschnitt aus dem RROP des Landkreises Verden 2016

1.5.2 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Oyten wird der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt:



Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Oyten mit Markierung des Plangebietes (in roter Umgrenzung)

1.5.3 Bebauungspläne

Für den Änderungsbereich sowie die angrenzenden Bereiche liegt kein Bebauungsplan vor.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Der Änderungsbereich befindet sich liegt im Westen der Gemeinde Oyten, nördlich der Hauptstraße (Landesstraße 168) sowie östlich der Bundesautobahn 27, unmittelbar an der Anschlussstelle Bremen Sebaldsbrück.

Im Änderungsbereich ist bereits eine Biogasanlage vorhanden. Derzeit werden ca. 8.500 t pro Jahr als Inputmenge der Biogasanlage zugeführt. Im südlichen Plangebiet sind derzeit u.a. ein Gärrestlager, ein Fermenter, 2 Blockheizkraftwerke und ein Lagerbehälter vorhanden. Als Inputstoffe sind derzeit tierische Ausscheidungen (Gülle, Jauche, Stallmist), für den Verzehr oder die Verarbeitung ungeeignete Stoffe (Futtermittel, überlagerte Lebensmittel) und Fettabscheiderinhalte und Schlämme aus der Abwasserbehandlung genehmigt. Es handelt es sich um eine nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB genehmigte Biogasanlage. Die Biogasanlage stand in der Vergangenheit im räumlichen funktionalen Zusammenhang zu der landwirtschaftlichen Hofstelle direkt östlich des Änderungsbereiches.

Die bestehende Biogasanlage wurde jedoch an einen gewerblichen Betreiber veräußert, der keine Privilegierung nachweisen kann, so dass die Voraussetzungen für eine Zulässigkeit nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB nicht mehr gegeben sind. Im Zuge des Betreiberwechsels ist auch eine Erhöhung der Inputmengen auf maximal 17.500 t pro Jahr, der Mengen der Gärreste und eine Steigerung der elektrischen Leistung der Biogasanlage geplant. Dazu ist u.a. der Ersatz eines oder beider Blockheizkraftwerke zur Verstromung des Biogases erforderlich. Zudem sind eine Hallenerweiterung und der Betrieb einer Notfackel sowie die Schaffung zusätzlicher Gärrestlager angedacht. Diese Veränderungen sind Anlass für die 31. Flächennutzungsplanänderung und parallel für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 112 „Zum Behlingsee“. Im Rahmen der 31. Flächennutzungsplanänderung wird zur planungsrechtlichen Vorbereitung der gewerblichen Biogasanlage ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 (2) BauGB mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung – Biogasanlage“ dargestellt.

In die Planunterlagen werden schalltechnische Beurteilungen, ein Verkehrsgutachten, eine Geruchsimmisionsprognose und Stellungnahme zur Bioaerosolemissionen sowie ein Gutachten zur Beurteilung der Zulässigkeit hinsichtlich der Störfallverordnung eingearbeitet.

Die beschriebenen Planungen sind ökologisch und ökonomisch sinnvoll. Mit der Planung kann ein Beitrag zur Energiewende erbracht werden. Mit der Erweiterung der Biogasanlage kann zusätzliche Energie aus nachwachsenden Rohstoffen und aus Abfällen gewonnen werden.

Der Änderungsbereich bietet sich für eine Biogasanlage aus den folgenden Gründen an:

- Der Änderungsbereich liegt verkehrsgünstig, in unmittelbarer Nähe zur Landesstraße 168 und zur Anschlussstelle Sebaldsbrück zur Bundesautobahn 27. Damit kann der Änderungsbereich auf kurzem Weg direkt von den überörtlichen Verkehrswegen erreicht werden. Wohnnutzungen werden durch den Verkehr von und zur Biogasanlage geringstmöglich belastet.

- Der Änderungsbereich liegt in der direkten Nähe zur Hansestadt Bremen. Damit können insbesondere die aus Bremen kommenden Inputstoffe (Speiseabfälle) auf kurzen und direkten Wegen angeliefert werden. Damit wird eine verkehrsvermeidende Siedlungs- und Nutzungsstruktur festgelegt und der Ausstoß von Treibhausgasen verringert.
- Im Plangebiet besteht bereits eine Biogasanlage. Die bestehenden Anlagenkomponenten sollen zum großen Teil weiter genutzt werden. Der bereits vorhandene Standort einer Biogasanlage wird weiter ausgebaut. Mit der Planung wird nur in geringem Umfang zusätzlicher Boden in Anspruch genommen. Insofern wird mit der Planung dem Ziel entsprochen, mit Grund und Boden sparsam umzugehen.
- Die grundsätzliche Zulässigkeit der Erweiterung oder eines Neubaus einer Biogasanlage im Änderungsbereich gemäß Störfallverordnung, der KAS 18 und der KAS 32 wurde geprüft. Im vorliegenden Gutachten konnte festgestellt werden, dass die geplante Nutzung auch unter Berücksichtigung der Störfallverordnung, der KAS 18 und der KAS 32 zulässig ist.
- Die schalltechnische Verträglichkeit des Vorhabens in Hinblick auf die im Umfeld befindlichen Immissionsorte (Wohnnutzungen) wurde gutachterlich geprüft. In Bezug auf den Gewerbelärm wurden bei Betrachtung des projektierten Vorhabens die maßgeblichen Immissionswerte der TA Lärm eingehalten. Der mit der Planung prognostizierte Zusatzverkehr ist als schalltechnisch nicht relevant zu bezeichnen und nicht wahrnehmbar.
- Die Verträglichkeit des Vorhabens wurde in Hinblick auf die auf das Umfeld einwirkenden Geruchs- und Keimimmissionen gutachterlich geprüft. Es wurde gutachterlich der Nachweis erbracht, dass das Vorhaben die Anforderungen der GIRL einhält. Dabei wurde bereits die geplante Endausbaustufe betrachtet. Auch Konflikte durch die Emission von Bioaerosolen und biologischen Agenzien werden nicht erwartet.

Insgesamt hat damit die Überprüfung der Standorteignung im Zuge dieser 31. Flächennutzungsplanänderung ergeben, dass sich der Änderungsbereich für den Betrieb einer Biogasanlage eignet. Dies gilt auch unabhängig davon, dass im Änderungsbereich bereits eine Biogasanlage vorhanden ist. Dies begründet sich insbesondere durch die gute verkehrliche Anbindung des Änderungsbereiches an die überörtlichen Verkehrswege und die Lage des Änderungsbereiches unmittelbar an der Grenze zur Hansestadt Bremen.

2.1 Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel

Das BauGB enthält in § 1a Absatz 2 BauGB Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Damit handelt es sich bei beiden Zielsetzungen nicht um Planungsleitsätze, sondern um abwägungsrelevante Regeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes kommt ihnen kein Vorrang vor anderen Belangen zu, sie sind aber in der Abwägung zu berücksichtigen, wobei ein Zurückstellen der in § 1 a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB genannten Belange einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Faktisch ist der Belang der Reduzierung des Freiflächenverbrauchs damit in den Rang einer Abwägungsdirektive gehoben worden. § 1 a Abs. 2 S. 1,2 BauGB enthält kein Verbot der Bauleitplanung auf Freiflächen. § 1 a Abs. 2 S. 1,2 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen. Dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden.

Im Änderungsbereich ist bereits eine Biogasanlage vorhanden. Die bestehende Biogasanlage wurde an einen gewerblichen Betreiber veräußert, der keine Privilegierung nachweisen kann, so dass die Voraussetzungen für eine Zulässigkeit nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB nicht mehr gegeben sind. In diesem Zuge soll die elektrische Leistung der Biogasanlage erhöht werden. Dazu ist die Errichtung zusätzlicher Anlagenbestandteile, z.B. ein zusätzliches Blockheizkraftwerk, zusätzliches Gärrestlager etc. erforderlich. Insgesamt setzt die Planung das Ziel um, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Es wird ein etablierter Standort weiter ausgebaut. Mit der Planung wird nur in geringem Umfang zusätzlicher Boden in Anspruch genommen.

3. Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

1.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

- Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat angeregt zu betrachten, ob der Verkehrslärm durch die Autobahn BAB 1 als Fremdgeräusch bzw. als Vorbelastung zur Beurteilung der Schallimmissionen nach TA Lärm betrachtet werden müsse.

Der Anregung wurde entsprochen. Die gutachterlichen Ergänzungen wurden den Entwurfsunterlagen beigelegt.

- Die Nds. Landeshörde für Straßenbau und Verkehr hat darum gebeten, das gesamte zu erwartende Verkehrsaufkommen sowie den jeweiligen Zeitraum anzugeben und grafisch dazustellen. Als Planungshorizont sei das Jahr 2030 anzunehmen.

Der Anregung wurde entsprochen. Es wurde eine Verkehrsuntersuchung erstellt. Darin wird das zu erwartende Verkehrsaufkommen und die Verteilung der Verkehre thematisiert und beurteilt. Das Verkehrsgutachten wurde den Unterlagen zum Entwurf beigelegt.

- Die Nds. Landeshörde für Straßenbau und Verkehr hat einen Nachweis des verkehrsgerechten Ausbaus des Knotenpunktbereiches im Zuge der L 168 gefordert. Es seien die Schleppkurven für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug im

Begegnungsverkehr nachzuweisen. In dem o. g. Einmündungsbereich der Gemeindestraße zur L 168 sollten Sichtdreiecke freigehalten werden.

Entsprechende Schleppkurven wurden im Verkehrsgutachten dargestellt. Die Schleppkurven sind Anlage zum Verkehrsgutachten und werden den Unterlagen zum Entwurf beigelegt. Sichtdreiecke werden ebenfalls im Verkehrsgutachten betrachtet.

- Die Autobahn GmbH hat Festsetzungen angeregt, u.a. zu Emissionen durch die Bundesautobahn A 27. Innerhalb der Anbauverbotszone dürften keine Hochbauten errichtet werden.

Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf den Bebauungsplan und werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens abgewogen.

- Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen hat eine Auswertung der alliierten Luftbilder in Hinblick auf Abwurfkampfmittel empfohlen.

Das Plangebiet ist bereits zum großen Teil mit der Biogasanlage überbaut. Auf nachgelagerter Vorhabenebene wird über die Beauftragung einer Luftbilddauswertung entschieden. In der Begründung wurde folgender Passus ergänzt: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden in Hinblick auf Abwurfkampfmittel nicht vollständig ausgewertet. Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat auf die Auswertungsmöglichkeiten zum Baugrund und zum Bergrecht auf dem NIBIS Kartenserver hingewiesen.

Eine genaue Betrachtung der Baugrundverhältnisse erfolgt auf nachfolgender Ausführungsebene. Nach dem NIBIS Kartenserver liegen keine Erlaubnisse oder Bewilligungen nach Bergrecht vor.

3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB

- Ein in räumlicher Nähe zum Plangebiet wohnender Bürger hat darauf hingewiesen, dass er im Schichtbetrieb arbeite und auch tagsüber Ruhezeiten brauchen würde.

Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte zur Tagzeit sind im Zuge der Anlagengenehmigung von dem Betreiber einzuhalten. Eine schalltechnische Beurteilung bezüglich des Gewerbelärms und des Verkehrslärms liegt vor. Dabei wurde auch das Wohnhaus des Einwenders als Immissionsort angesetzt. Die Gemeinde Oyten hat die gutachterlichen Ergebnisse nachvollzogen und für plausibel befunden. In Bezug auf den Gewerbelärm werden bei Betrachtung des projektierten Vorhabens die maßgeblichen Immissionswerte der TA Lärm eingehalten. Der mit der Planung prognostizierte Zusatzverkehr ist als schalltechnisch nicht relevant zu bezeichnen und nicht wahrnehmbar. Die Gemeinde Oyten geht daher von einer Umsetzbarkeit der Planung aus.

- Bürger befürchten eine Anlieferung von Material zur Biogasanlage auch an Samstagen und Sonntagen.

Die Gutachter haben die geplanten Anlieferungen und Abtransporte zugrunde gelegt. Diese erfolgen an Werktagen. Die Gutachter haben die geplanten Anlieferungen und Abtransporte zugrunde gelegt. Diese erfolgen an Werktagen. Sollten sich Änderungen in den Anlieferungszeiten ergeben, so wäre ein entsprechender schalltechnischer Nachweis zu erbringen

- Bürger befürchten eine wesentliche Wertminderung des Hofes und der Häuser und eine große Einbuße der Lebensqualität.

Die Biogasanlage besteht bereits seit langer Zeit am Standort. Die bestehende Biogasanlage wurde an einen gewerblichen Betreiber veräußert, der keine Privilegierung nachweisen kann, so dass die Voraussetzungen für eine Zulässigkeit nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB nicht mehr gegeben sind. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes werden Baurechte geschaffen. Die Befürchtung einer Wertminderung kann daher von der Gemeinde nicht nachvollzogen werden.

- Bürger weisen darauf hin, dass die BHKW so schallgedämpft sein und so stationiert sein müssen, dass eine Lärmbelastung nicht gegeben ist.

Im Schallgutachten wurden die Blockheizkraftwerke bereits angesetzt. Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die geltenden Immissionsrichtwerte zur Tageszeit und in der ungünstigsten vollen Nachtstunde an den untersuchten Immissionsorten unter Berücksichtigung der im Gutachten beschriebenen Rahmenbedingungen eingehalten bzw. unterschritten werden. Auf Genehmigungsebene ist nachzuweisen, dass von der geplanten Erweiterung keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft entstehen.

- Bürger merken an, dass bei der Aufstellung der Baupläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen seien.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden beachtet. Es wurde gutachterlich der Nachweis erbracht, dass die Planung immissionschutzrechtlich umsetzbar ist. Der konkrete Nachweis wird auf Genehmigungsebene erbracht.

3.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB

- Bürger fürchten größere Neubauten aufgrund ausführlicher textlicher Festsetzungen.

Der Hinweis bezieht sich auf den Bebauungsplan und wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens abgewogen.

- Bürger führten aus, dass die Nachtbeleuchtung gerade im Sommer als störend empfunden werde. Nachgefragt wird, ob eine Möglichkeit bestehe, die Nachtbeleuchtung auf das Gelände zu begrenzen.

Die Hinweise zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist die Einhaltung der Regelwerke u.a. bzgl. Lichtimmissionen nachzuweisen. Die Gemeinde stellt darüberhinausgehende individuell mögliche Störempfindlichkeiten nicht in Abrede. Die tatsächlichen Auswirkungen auf den Immissionsschutz können erst im Zuge des konkreten Baugenehmigungsverfahrens geprüft werden. Es gelten die Regelwerke zum Schutz gegen Licht, die auf der Umsetzungsebene einzuhalten sind.

3.1.4 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

- Der Landkreis Verden hat Hinweise zur Niederschlagswassermenge und zum Bodenschutz abgegeben.

Die Hinweise sind nachgeordnet auf Umsetzungsebene zu beachten.

- Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat keine Bedenken gegen die Verkehrsuntersuchung, wenn die Seitenbereiche der Gemeindestraße „Zum Behlingsee“ vom befestigten Geh- Radwegbereich bis zur Höhe der rechten Eiche (sh. Anlage: Ausbauforderung) mit Rasengittersteinen aus Beton und für Schwerlastverkehr geeignet, in entsprechender Breite und Länge, fachgerecht ausgebaut werden. Der hiesigen Straßenbauverwaltung dürfen hierdurch keinerlei Kosten entstehen.

Die Hinweise sind in der Begründung bereits enthalten. Die Gemeinde wird hierzu eine Vereinbarung mit dem Vorhabenträger schließen, in der die Kostenübernahme dazu festgelegt wird.

- Die Autobahn GmbH weist darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass es bei der Anlieferung der Biogasanlage keine Rückstauungen in den Knotenpunkten der L 168 mit der Anschlussstelle Bremen-Sebaldsbrück kommt.

Ein Verkehrsgutachten wurde erstellt. Auf der Grundlage der gutachterlichen Ergebnisse geht die Gemeinde Oyten davon aus, dass das Verkehrsnetz die zusätzlichen Fahrten aufnehmen kann und leistungsfähig genug ist. Die im Vergleich zum täglichen Verkehrsaufkommen nur sehr geringen Verkehrszunahmen werden im übergeordneten Straßennetz nicht spürbar sein.

- Die Autobahn GmbH bittet um Ergänzung der Anbauverbots- sowie der Anbaubeschränkungszone in der Planunterlage.

Die Anbauverbotszone liegt außerhalb des Änderungsbereiches und kann daher nicht im Änderungsbereich dargestellt werden. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone wird in den Hinweisen auf dem Planteil des Bebauungsplanes ergänzt.

- Der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN gibt Hinweise zur Luftbilderauswertung für einen eventuellen Kampfmittelverdacht. Die Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Das Plangebiet ist bereits zum großen Teil mit der Biogasanlage überbaut. Auf nachgelagerter Vorhabenebene wird über die Beauftragung einer Luftbildauswertung entschieden. Ein Hinweis dazu ist in der Begründung enthalten.

- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie gibt Hinweise zu Baugrundverhältnissen und regt eine Auswertung des NIBIS-Kartenservers an, um eventuelle Bergbaurechte auszuschließen.

Eine genaue Betrachtung der Baugrundverhältnisse erfolgt auf nachfolgender Ausführungsebene. Der NIBIS Kartenserver wurde ausgewertet. Demnach liegen keine Erlaubnisse oder Bewilligungen nach Bergrecht vor.

- Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen der Freien Hansestadt Bremen merkt an, dass der Geltungsbereich innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Bremen liege und für Bauwerke ab einer Höhe von 103,20 ü. NHN eine Genehmigung erforderlich

sei. Da eine Überschreitung der zulässigen Höhe nicht zu erwarten sei, werden die luftverkehrlichen Belange nicht berührt.

Die Aussagen der Stellungnahme wurden in die Begründung mit aufgenommen.

3.2 Belange des Immissionsschutz - Lärmschutz

Im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung wurde die schalltechnische Verträglichkeit des Vorhabens in Hinblick auf die im Umfeld befindlichen Immissionsorte (Wohnnutzungen) gutachterlich geprüft.¹

Nach Erstellung des Gutachtens 2020 wurde die durch die Erweiterungsplanung verursachte zusätzliche Verkehrserzeugung im Zuge eines Verkehrsgutachtens präzisiert. Es wurde daher eine neue schalltechnische Untersuchung zum **Verkehrslärm** erstellt.² Die Aussagen zur schalltechnischen Verträglichkeit in Bezug auf den **Gewerbelärm** sind aus dem Gutachten 2020 nach wie vor aktuell.

Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse werden nachstehend wiedergegeben:

Gewerbelärm

Die Gutachter haben die Erhöhung der elektrischen Leitung auf 1.500 kW durch ein Ersetzen des bestehenden Blockheizkraftwerkes und die Erhöhung der Inputmengen auf maximal 17.500 t pro Jahr ihren Berechnungen zugrunde gelegt. Die Berechnungen erfolgten punktuell für die angrenzenden schutzbedürftigen Wohnnutzungen. Die betrachteten Immissionsorte befinden sich im Außenbereich. Die Immissionsrichtwerte für Außenbereichswohnnutzungen betragen nach der TA Lärm 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Weiterhin dürfen gemäß TA Lärm einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Schallgutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die geltenden Immissionsrichtwerte zur Tageszeit und in der ungünstigsten vollen Nachtstunde an den untersuchten Immissionsorten unter Berücksichtigung der im Gutachten beschriebenen Rahmenbedingungen eingehalten bzw. unterschritten werden. Die Unterschreitungen am Tag betragen mindestens 6 dB und nachts mindestens 1 dB. Kurzzeitige Geräuschspitzen, die die geltenden Immissionsrichtwerte am Tag um mehr als 30 dB und nachts um mehr als 20 dB überschreiten, wurden nicht prognostiziert. Die Spitzenpegelkriterien der TA Lärm werden somit ebenfalls eingehalten. Von einer relevanten Vorbelastung durch weitere Anlagen ist nicht auszugehen.

Außerdem wurde ergänzend der Verkehrslärm durch die Autobahn BAB 1 als Vorbelastung untersucht.³ Die Gutachter sind dabei zu folgenden Ergebnissen gekommen:

¹ Uppenkamp und partner – Sachverständige für Immissionsschutz (2020): Schalltechnische Beurteilung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zur Erweiterung einer Biogasanlage in Oyten, Gutachten-Nr. 105 0563 20H, 29.05 2020

² Normec uppenkamp: Immissionsschutzgutachten Schalltechnische Untersuchung (Verkehr) zum B-Plan Nr. 112 in Oyten, 12.01 2023

³ Normec uppenkamp: Schalltechnische Untersuchung (Verkehr) zum B-Plan Nr. 112 in Oyten, Verkehrslärm durch die Autobahn BAB 1 als Vorbelastung, 06 02.2023

Grundsätzlich werden im Sinne der DIN 18005 die unterschiedlichen Geräuscharten Gewerbe- und Verkehrslärm getrennt voneinander betrachtet. Bei den unterschiedlichen Beurteilungen (Gewerbe und Verkehr) können sich die maßgeblichen Immissionsorte zum Teil unterscheiden, so dass eine Addition der Beurteilungspegel nicht immer zielführend ist. Eine Betrachtung der Gesamtlärmsituation bestehend aus Verkehr und Gewerbe hat jedoch gezeigt, dass der gewerbliche Anteil in Hinblick auf die Gesamtlärmsituation an diesem wie auch an allen anderen untersuchten Immissionsorten zu vernachlässigen ist.

Verkehrslärm

Um die Wohnqualität außerhalb des Bebauungsplangebietes an den bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen sicherzustellen, haben die Gutachter die von den angrenzenden Verkehrswegen ausgehenden Verkehrslärmimmissionen (Straßenverkehr) im Bestand sowie unter Berücksichtigung der Zusatzverkehre durch die Erweiterung der Biogasanlage im Plangebiet ermittelt (Erhöhung der Inputmengen bis ca. 17.500 t/a und die Menge der Gärrestabholung, Erhöhung der elektrischen Leistung durch Ersetzen des bestehenden BHKW).

Die Berechnungen wurden nur für die Tageszeit durchgeführt, da im Nachtzeitraum keine Zusatzverkehre zu erwarten sind.

Die in der DIN 18005 angegebenen Orientierungswerte lassen bei ihrer Einhaltung erwarten, dass ein Baugebiet entsprechend seinem üblichen Charakter ohne Beeinträchtigungen genutzt werden kann.

Zur Beurteilung von Verkehrsgeräuschen beim Neubau bzw. bei den wesentlichen Änderungen von Verkehrswegen wird die 16. BImSchV angewendet. Die in dieser Verordnung aufgeführten Immissionsgrenzwerte können als Grenze zur erheblichen Belästigung betrachtet werden.

Die sogenannte Zumutbarkeitsschwelle liegt im Rahmen der städtebaulichen Planung in Wohngebieten bei 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) im Nachtzeitraum.

Die Schallgutachter sind zu den folgenden Ergebnissen gekommen:

- Durch die Zusatzverkehre sind Lärmpegelerhöhungen von bis zu 0,1 dB zu prognostizieren. Pegel in dieser Größenordnung sind als schalltechnisch nicht relevant zu bezeichnen und nicht wahrnehmbar.
- Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden im Bereich der betrachteten Immissionsorte im Tageszeitraum bereits im Analysefall überschritten. Auch die geltenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden bereits im Analysefall überschritten.
- Die sogenannte Zumutbarkeitsschwelle, die nach Rechtsprechung im Rahmen der städtebaulichen Planung in Wohngebieten bei 70 dB(A) am Tag liegt, wird weder im Analysefall noch im Planfall überschritten.

Die berechneten Erhöhungen bilden den ungünstigsten Fall ab, dass alle Zusatzverkehre in dieselbe Richtung fahren. In der Realität ist mit einer Aufteilung der Verkehre in unterschiedliche Richtungen auszugehen

Abwägung der gutachterlichen Ergebnisse durch die Gemeinde Oyten

Die Gemeinde Oyten hat die gutachterlichen Ergebnisse nachvollzogen und für plausibel befunden. In Bezug auf den Gewerbelärm werden bei Betrachtung des projektierten Vorhabens die maßgeblichen Immissionswerte der TA Lärm eingehalten. Der mit der Planung prognostizierte Zusatzverkehr ist als schalltechnisch nicht relevant zu bezeichnen und nicht wahrnehmbar. Eine Betrachtung der Gesamtlärmsituation bestehend aus Verkehr und Gewerbe zeigt, dass der gewerbliche Anteil in Hinblick auf die Gesamtlärmsituation an diesem wie auch an allen anderen untersuchten Immissionsorten zu vernachlässigen ist. Die Gemeinde Oyten geht daher von einer Umsetzbarkeit der Planung aus. Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen sind im Bebauungsplan nicht erforderlich.

Die Autobahn GmbH des Bundes weist auf folgendes hin:

Von der Bundesautobahn A 27 gehen schädliche Emissionen (Lärm, Luftverunreinigungen und Schadstoffe) aus.

- Diesbezügliche Ansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger, u. a. auf aktiven wie passiven Lärmschutz, sind jetzt und auch in Zukunft ausgeschlossen. Dies gilt auch bei einer Zunahme des Verkehrs auf der Bundesautobahn A 27.
- Innerhalb der Anbauverbotszone zur BAB A 27 werden keine Hochbauten errichtet.
- Durch das Errichten, den Betrieb und die Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 27 nicht beeinträchtigt werden.
- Von dem Vorhaben darf insgesamt keine Blendwirkung auf die BAB A 27 ausgehen.
- Auf dem Grundstück zu installierende Beleuchtungen sind daher so zu gestalten und auszubilden, dass sie den Verkehr auf der Bundesautobahn nicht blenden oder anderweitig beeinträchtigen. Dies gilt gleichermaßen für die geplanten Stellplätze. Die Stellplätze sind so einzurichten, dass Fahrzeuge oder sonstiger Verkehr den Verkehr auf der BAB A 27 nicht blenden oder anderweitig beeinträchtigen.
- Anlagen der Außenwerbung sind von dieser Zustimmung nicht umfasst. Für Anlagen der Außenwerbung ist eine ausdrückliche vorherige Zustimmung, Genehmigung oder Befreiung durch das Fernstraßen-Bundesamt notwendig. Dies gilt auch für Anlagen der Außenwerbung, die an der Stätte der Leistung errichtet werden, auch während der Errichtung und der Bauphase des baulichen Vorhabens.

3.3 Belange des Immissionsschutzes – Gerüche und Keimimmissionen

Im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens wurde die Verträglichkeit des Vorhabens in Hinblick auf die auf das Umfeld einwirkenden Geruchs- und Keimimmissionen gutachterlich geprüft.⁴ Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse werden nachstehend wiedergegeben:

Die betrachteten Immissionsorte befinden sich im Umfeld des Plangebietes, im planungsrechtlichen Außenbereich. Der Immissionswert gemäß Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) beträgt für den Außenbereich 15 % Geruchsstundenhäufigkeiten.

⁴ Uppenkamp und partner – Sachverständige für Immissionsschutz (2020) Geruchsimmisionsprognose und Stellungnahme zur Bioaerosolemissionen für die Biogasanlage „Puvogel“ in Oyten, Gutachten-Nr. 113 0566 20H, 04.06.2020

Mit Hilfe der Emissionskenndaten (Emissionsfrachten, Ableitbedingungen, etc.) und der meteorologischen Ausbreitungsparameter lässt sich die durch den Betrieb der vorgenannten Emissionsquellen verursachte Immissionsbelastung in deren Umgebung berechnen.

Gutachterliche Ergebnisse Gerüche

Um dem allgemeinen Grundsatz der Konfliktbewältigung Rechnung zu tragen, ist im Rahmen der Bauleitplanung der Nachweis erforderlich, dass das Vorhaben die Anforderungen der Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL einhält. Es wurde gutachterlich die Endausbaustufe betrachtet und eine Geruchsimmisionsprognose erstellt.

Die Gutachter haben für die schutzbedürftigen Wohnnutzungen innerhalb des Beurteilungsgebietes Geruchsstundenhäufigkeiten zwischen 1 % und 15 % als Zusatzbelastung (identisch mit der Gesamtbelastung) ermittelt. Die Gutachter sind damit zu dem Ergebnis gekommen, dass die Gesamtbelastung nicht den Immissionswert (15 %) gemäß GIRL für die Gebietsnutzung Außenbereich überschreitet.

Gutachterliche Ergebnisse Emissionen und Immissionen von Bioaerosolen und biologischen Agenzien

Die Bewertung der Keimemissionen und -immissionen hat ergeben, dass keine Gefährdung von Mensch, Natur oder Tier durch emittierte Bioaerosole und biologische Agenzien durch die hier zu beurteilende Anlage im Plan-Zustand zu erwarten ist.

Abwägung der gutachterlichen Ergebnisse durch die Gemeinde Oyten

Die Gemeinde Oyten hat die gutachterlichen Ergebnisse nachvollzogen und für plausibel befunden. Es wurde gutachterlich der Nachweis erbracht, dass das Vorhaben die Anforderungen der GIRL einhält. Dabei wurde bereits die geplante Endausbaustufe betrachtet. Auch Konflikte durch die Emission von Bioaerosolen und biologischen Agenzien werden nicht erwartet.

3.4 Störfallverordnung

Die geplante Erweiterung der Biogasanlage ist genehmigungsbedürftig gemäß 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV). Biogasanlagen unterliegen zudem ab einer vorhandenen Gesamtmasse von 10.000 kg des hochentzündlichen Biogases der Störfall-Verordnung (StörfallV). Kann das Biogas giftig oder sehr giftig sein oder sind weitere giftige oder sehr giftige Stoffe vorhanden, so kann dies ebenfalls zur Anwendung der StörfallV führen.

Es liegt eine Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung oder Erweiterung der Biogasanlage vor.⁵ In dem Gutachten wurde die grundsätzliche Zulässigkeit der Erweiterung oder des Neubaus der Biogasanlage gemäß Störfallverordnung, der KAS 18 und der KAS 32 untersucht.

Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die bestehende Biogasanlage nicht der StörfallV unterliegt. Das Gasspeichervolumen müsste etwa um den Faktor 7 vergrößert werden, um unter die StörfallV zu fallen. Auch unter Berücksichtigung der KAS 18 und der KAS 32 sowie

⁵ Institut für Energie und Kreislaufwirtschaft an der Hochschule Bremen GmbH: Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung oder Erweiterung einer Biogasanlage auf dem im Bereich des mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 112 „Zum Behlingsee“ der Gemeinde Oyten, Landkreis Verden, ausgewiesenen Sondergebiets, Bremen, 04 10 2020

der sich aus ihnen ableitenden Achtungsabstände ist die Errichtung und der Betrieb der Biogasanlage im Plangebiet zulässig.

Abwägung der gutachterlichen Ergebnisse durch die Gemeinde Oyten

Die Gemeinde Oyten hat die gutachterlichen Ergebnisse nachvollzogen und für plausibel befunden. Die Gemeinde Oyten geht auf der Grundlage der gutachterlichen Ergebnisse davon aus, dass die geplante Nutzung auch unter Berücksichtigung der Störfallverordnung, der KAS 18 und der KAS 32 zulässig ist.

3.5 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung, Artenschutz

Die Belange von Natur und Landschaft werden, wie auch die sonstigen Belange des Umweltschutzes, im Umweltbericht (Teil 2 dieser Begründung) ausführlich dargelegt. Auf die dortigen detaillierten Ausführungen sei verwiesen.

Natura 2000-Verträglichkeit: Aufgrund der Entfernung von über 4 km zum nächstgelegenen NATURA 2000-Gebiet, den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens sowie dazwischenliegenden Siedlungsflächen und Straßen kann mit hinreichender Sicherheit von einer NATURA 2000-Verträglichkeit der Planung ausgegangen werden.

Aktueller Zustand von Natur und Landschaft:

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Gemeindegebietes unmittelbar östlich der Autobahn außerhalb des zusammenhängenden Siedlungsbereiches.

Im nördlichen Teil ist das Plangebiet eingerahmt durch eine Baumreihe, die überwiegend aus Erlen besteht und dann in eine Strauch-Baumhecke übergeht. Daran schließt eine Zierhecke an. Nördlich sowie östlich der Biogasanlage befindet sich ein Bereich mit Intensivgrünland, kleinflächig kommt darin eine artenarme Brennesselflur bzw. eine halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte vor.

Zum südlich verlaufenden Weg befinden sich eine Baumreihe bzw. eine Baumgruppe aus Eichen. Kleinflächig sind die Grünflächen als Trittrassen angelegt.

Am südwestlichen Rand befindet sich im Bereich einer Baumgruppe eine deutliche rinnige Vertiefung, die zum Zeitpunkt der Begehung trocken gefallen war. Gem. den Darstellungen der Umweltkarten Niedersachsen verläuft an dieser Stelle der „Oyterdammer Laufgraben“.

Bei den abiotischen Schutzgütern (Boden, Wasser, Klima Luft) sind weder besondere Wertigkeiten noch besondere Belastungssituationen ersichtlich.

Auswirkungen der Planung, Eingriffsregelung:

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Biogasanlage auf einer Fläche, die bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter wurden berücksichtigt: im parallelen Bbauungsplan werden die umgebenden einrahmenden Gehölze durch eine Erhaltungsbindung dauerhaft zum Erhalt festgesetzt. Weiterhin erfolgt die Festsetzung einer max. zulässigen Gesamthöhe von 19 m über NHN.

Ausgehend vom rechtswirksamen Flächennutzungsplan und der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft werden mit der Planung der dauerhafte Verlust von Biotopstrukturen sowie Versiegelungen des Bodens vorbereitet. Im parallelen Bebauungsplan beläuft sich der erhebliche Verlust von Biotoptypen auf 2.548 m² bzw. der Verlust durch Versiegelungen des Bodens auf 4.450 m². Bei der Inanspruchnahme von Böden ohne besondere Werte ist ein Ausgleich im Flächenverhältnis von 1:0,5 gem. der im Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden (2008) beschriebenen Anforderungen erforderlich. Für die Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden ist die Entsiegelung auf gleicher Flächengröße erforderlich, d.h. in einer Größenordnung von ca. 2.225 m².

Insgesamt ergibt sich im parallelen Bebauungsplan ein externer Kompensationsbedarf von 4.773 m². Der externe Kompensationsbedarf soll auf den Flurstücken 404/175 (Teilfläche) sowie 145/6 (Teilfläche) der Flur 21 in der Gemarkung Oyten vorgenommen werden. Damit kann der Eingriff voraussichtlich vollständig ausgeglichen werden.

Artenschutz: Im Hinblick auf den Artenschutz sind aktuell keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen würden. Im parallelen Bebauungsplan werden die randlichen Gehölze dauerhaft zum Erhalt festgesetzt. Bei einem Erhalt der umgebenden Gehölzstrukturen kann auf Umsetzungsebene ein Eintreten des Verletzungs- und Tötungsverbot es bzw. der Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Erhebliche Störwirkungen sind aufgrund der bestehenden Nutzung des Gebietes als Biogasanlage mit den damit verbundenen Störwirkungen nicht zu prognostizieren.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte:

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete oder -objekte gem. §§ 22 bis 30 BNatSchG sowie §§ 22 und 24 NAGBNatSchG.

Bei den nächst gelegenen Schutzgebieten handelt es sich um die Landschaftsschutzgebiete „Königsmoor“ (LSG VER 49) in ca. 1 km Entfernung sowie „Baggersee Oyten“ (LSG VER 39) in ca. 2,2 km Entfernung. Weitere Schutzgebiete (Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile) befinden sich in über 500 m Entfernung. Dabei handelt es sich um Naturdenkmäler wie der Allee und dem Baumbestand am Meyerdamm sowie einem Kalmienbestand. Aufgrund der Entfernung und den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens ist eine negative Beeinflussung nicht zu erwarten.

Darstellung von Landschaftsplänen.

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Verden (2008) werden für das Plangebiet Biotoptypen mit einer mittleren Bedeutung (Wertstufe III) angegeben (Karte 1). Gem. Landschaftsrahmenplan wird für das Plangebiet die Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope, hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft als Ziel (Karte 4) angegeben. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft werden nicht angegeben.

Eine Nutzung des Plangebietes als Biogasanlage steht grundsätzlich den formulierten Zielen des Landschaftsrahmenplanes entgegen. Allerdings befindet sich in dem Bereich bereits eine Biogasanlage. Im Rahmen des Bebauungsplanes werden Gehölzstrukturen mittlerer Bedeutung

(Wertstufe III) durch Erhaltungsbindung festgesetzt bzw. innerhalb der nicht überbaubaren Fläche dargestellt.

3.6 Verkehrliche Anbindung

Unmittelbar westlich des Änderungsbereiches liegt die Straße „Zum Behlingsee“. Über diese ist der Änderungsbereich im Bestand bereits über zwei Zufahrten erschlossen. Die Straße „Zum Behlingsee“ führt in südlicher Richtung zur Landesstraße 168. Über die Landesstraße 168 ist eine direkte Verbindung zur Anschlussstelle Sebaldsbrück an die Bundesautobahn 27 gegeben. Der Änderungsbereich ist damit auf kurzem Wege an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden. Die derzeitige Erschließungssituation soll grundsätzlich beibehalten werden.

Die geplante Erweiterung der Biogasanlage wurde verkehrstechnisch untersucht.⁶ Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse werden nachstehend wiedergegeben:

Die Anlieferung erfolgt mit 12 Tonner Kofferverkehrsmitteln, mit Abroll-Kippern zur Entladung, als Solofahrzeuge oder mit Anhänger. Die Anlieferung erfolgt zwischen 7:00 und 16:00 Uhr, wobei rd. die Hälfte der Fahrzeuge vormittags und die andere Hälfte nachmittags gegen 14:00 Uhr anliefern.

Die Lieferfahrzeuge liefern nach Terminvorgabe just-in-time an. Ein Anliefervorgang dauert rd. eine Stunde. Zusätzlich erfolgt nach Bedarf eine Abholung der anfallenden Gärreste mit Tanklastzügen. Hier sind rd. 10 Tanklastzügen pro Monat, mit maximal einem Fahrzeug pro Tag zu erwarten.

Die Erschließung erfolgt über die Straße „Zum Behlingsee“. Von dort orientieren sich die Quell- und Zielverkehre nach Süden und verteilen sich über den Oyterdamm nach Westen und Osten im übergeordneten Straßennetz. Es wird angenommen, dass rd. 90% der Neuverkehre das Plangebiet von Westen und rd. 10 % von Osten zufahren. Der „Oyterdamm“ (L168) ist eine Hauptverkehrsstraße und gemäß der derzeit gültigen Verkehrsmengenkarte 2015 mit rd. 13.500 Kfz/ 24h belastet.

Die Gutachter haben ausgeführt, dass die Straße „Oyterdamm“ als Hauptverkehrsstraße in unmittelbarer Nähe zur Autobahnhaltestelle Bremen-Sebaldsbrück täglich hohe Verkehrsbelastungen (Querschnitt 13.500 Kfz/ 24h) aufweist. Eine Steigerung dieser Verkehre um 10 Kfz pro Fahrtrichtung liege deutlich unter 1%. Damit liegen die Verkehrszunahmen innerhalb der täglichen Belastungsschwankungen und sind nicht spürbar.

Im Knotenpunkt L168 „Oyterdamm“ / „Zum Behlingsee“ steige das Verkehrsaufkommen in den Hauptanlieferzeiten um 2 Linksabbiegevorgänge in die Straße „Zum Behlingsee“ und 2 Rechtsabbiegevorgänge in die Straße „Oyterdamm“. Dies entspreche jeweils einem Fahrzeug je 30 Minuten. Spürbare Auswirkungen auf den allgemeinen Verkehrsfluss seien nicht zu erwarten.

Im Knotenpunkt sei eine ausreichende Sicht vorhanden. Die Knoten sind für die Abbiegevorgänge von LKW ausreichend bemessen.

⁶ BPR Dipl.-Ing. Bernd F. Kühne & Partner: Verkehrsuntersuchung Erweiterung Biogasanlage Bioenergy in Oyten, Entwurf, Bremen Januar 2023

Abwägung durch die Gemeinde Oyten

Die Gemeinde Oyten hat die gutachterlichen Aussagen nachvollzogen und für plausibel befunden. Sie geht davon aus, dass das Verkehrsnetz die zusätzlichen Fahrten aufnehmen kann und leistungsfähig genug ist. Es sind keine maßgeblichen Auswirkungen auf das allgemeine Verkehrsaufkommen zu erwarten.

Die östlich des Plangebietes gelegene Hofstelle wird im Bestand bereits über den Weg im südlichen Änderungsbereich erschlossen. Die bestehende Erschließungssituation soll beibehalten bleiben.

3.7 Belange des Luftverkehrs

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans liegen innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Bremen.

Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Genehmigung von Bauwerken nach § 12 LuftVG ist erforderlich, wenn eine Höhe von 103,20 m ü. NHN überschritten werden soll.

Die Festsetzungen des Planentwurfs lassen eine Überschreitung der vorlagepflichtigen Höhe nicht erwarten. Luftverkehrsrechtliche Belange werden daher durch die Festsetzungen nicht berührt.

3.8 Ver- und Entsorgung, Oberflächenentwässerung, Baugrund

Die Versorgung des Gebietes wird durch die öffentlichen Versorgungsträger gewährleistet. Die Versorgungsnetze sind vorhanden; an diese kann angeschlossen werden.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Verden. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Evtl. anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Die Entwässerung des Plangebietes ist im Bestand sichergestellt. Im Falle von baulichen Erweiterungen, die zu zusätzlichen Versiegelungen führen, wird das bestehende System entsprechend ausgebaut.

3.9 Klimaschutz

Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten.

⇒ *Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.*

⇒ *Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung*

an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

Im Änderungsbereich ist bereits eine Biogasanlage vorhanden. Die bestehende Biogasanlage wurde an einen gewerblichen Betreiber veräußert, der keine Privilegierung nachweisen kann, so dass die Voraussetzungen für eine Zulässigkeit nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB nicht mehr gegeben sind. In diesem Zuge soll die elektrische Leistung der Biogasanlage erhöht werden. Es wird ein etablierter Standort weiter ausgebaut. Die beschriebenen Planungen sind ökologisch und ökonomisch sinnvoll. Mit der Planung kann ein Beitrag zur Energiewende erbracht werden. Mit der Erweiterung der Biogasanlage kann zusätzliche Energie aus nachwachsenden Rohstoffen und aus Abfällen gewonnen werden.

Der Änderungsbereich liegt verkehrsgünstig, in unmittelbarer Nähe zur Landesstraße 168 und zur Anschlussstelle Sebaldsbrück zur Bundesautobahn 27. Zudem liegt der Änderungsbereich in der Nähe zur Hansestadt Bremen. Damit können insbesondere die aus Bremen kommenden Inputstoffe (Speiseabfälle) auf kurzen und direkten Wege angeliefert werden. Damit wird eine verkehrsvermeidende Siedlungs- und Nutzungsstruktur festgelegt und der Ausstoß von Treibhausgasen verringert.

3.10 Altlasten/ Bodenschutz

Nach dem NIBIS Kartenserver (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=ALT>) liegen im Änderungsbereich keine Altlasten oder Altablagerungen vor.

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten Bodenveränderungen, Bodenbelastungen oder Verunreinigungen bemerkt/erkundet werden, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu beteiligen.

3.11 Kampfmittel

Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden in Hinblick auf Abwurfkampfmittel nicht vollständig ausgewertet. Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

4. Größe und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Der Änderungsbereich wird entsprechend der grundsätzlichen städtebaulichen Zielsetzung gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung-Biogasanlage“ dargestellt. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 1,1 ha.

5. Ergänzende Angaben

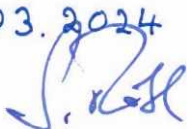
5.1 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss (VA)	16.11.2020
Ortsübliche Bekanntmachung	11.02.2022
Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB	21.02. – 01.04.2022
Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	21.02. – 01.04.2022

Entwurfsbeschluss (VA)	13.03.2023
Ortsübliche Bekanntmachung	14.04.2023
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	24.04. – 02.06.2023
Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB	24.04. – 02.06.2023
Feststellungsbeschluss (Rat)	25.09.2023

Oyten, den 01.03.2024

Die Bürgermeisterin



Die Begründung hat dem Feststellungsbeschluss zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 25.09.2023 zugrunde gelegen.

Oyten, den 01.03.2024

Die Bürgermeisterin



Teil II: Umweltbericht

1. Einleitung

Gemäß § 2 [4] BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 35 (1) Nr. 6 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Die Gemeinde Oyten beabsichtigt mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Erweiterung der im Plangebiet bereits vorhandenen Biogasanlage planungsrechtlich vorzubereiten. Dazu soll ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Energiegewinnung – Biogasanlage" dargestellt werden. Bei der im Plangebiet gelegenen Biogasanlage handelt es sich um einer derzeit nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB genehmigte Anlage. Die bestehende Biogasanlage wurde an einen gewerblichen Betreiber veräußert, der keine Privilegierung nachweisen kann, so dass die Voraussetzungen für eine Zulässigkeit nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB nicht mehr gegeben sind.

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 1,1 ha. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oyten wird der Bebauungsplan Nr. 112 aufgestellt.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

§ 1 Abs. 5 BauGB

Bei der im Plangebiet gelegenen Biogasanlage handelt es sich um einer derzeit nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB genehmigte Anlage. Die bestehende Biogasanlage wurde an einen gewerblichen Betreiber veräußert, der keine Privilegierung nachweisen kann, so dass die Voraussetzungen für eine Zulässigkeit nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB nicht mehr gegeben sind. Daher ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oyten erforderlich.

Das Plangebiet ist dem Außenbereich zuzuordnen.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ...
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB

Im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung wurde die schalltechnische Verträglichkeit des Vorhabens in Hinblick auf die im Umfeld befindlichen Immissionsorte (Wohnnutzungen) gutachterlich geprüft.⁷ Nach Erstellung des Gutachtens 2020 wurde die durch die Erweiterungsplanung verursachte zusätzliche Verkehrserzeugung im Zuge eines Verkehrsgutachtens präzisiert. Es wurde daher eine neue schalltechnische Untersuchung zum **Verkehrslärm** erstellt.⁸ Die Aussagen zur schalltechnischen Verträglichkeit in Bezug auf den **Gewerbelärm** sind aus dem Gutachten 2020 nach wie vor aktuell.

Im Ergebnis ist der mit der Planung prognostizierte Zusatzverkehr als schalltechnisch nicht relevant zu bezeichnen und nicht wahrnehmbar. Eine Betrachtung der Gesamtlärmsituation bestehend aus Verkehr und Gewerbe zeigt, dass der gewerbliche Anteil in Hinblick auf die Gesamtlärmsituation an diesem wie auch an allen anderen untersuchten Immissionsorten zu vernachlässigen ist. Die Gemeinde Oyten geht daher von einer Umsetzbarkeit der Planung aus. Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen sind im Bebauungsplan nicht erforderlich.

Für die Planung liegt eine Geruchsimmisionsprognose und Stellungnahme zu Bioaerosolemissionen vor⁹. In Bezug auf Gerüche sind die Gutachter zu dem Ergebnis gekommen, dass die Gesamtbelastung nicht den Immissionswert (15 %) gemäß GIRL für die Gebietsnutzung Außenbereich überschreitet. Im Hinblick auf Immissionen von Bioaerosolen und biologischen Agenzien sind beurteilungsrelevante Emissionen nicht zu erwarten.

Es liegt eine Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung oder Erweiterung der Biogasanlage vor.¹⁰ In dem Gutachten wurde die grundsätzliche Zulässigkeit der Erweiterung

⁷ Uppenkamp und partner – Sachverständige für Immissionsschutz (2020): Schalltechnische Beurteilung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zur Erweiterung einer Biogasanlage in Oyten, Gutachten-Nr. 105 0563 20H, 29.05.2020.

⁸ Normec uppenkamp: Immissionsschutzgutachten Schalltechnische Untersuchung (Verkehr) zum B-Plan Nr. 112 in Oyten, 12.01.2023.

⁹ Uppenkamp und partner – Sachverständige für Immissionsschutz (2020) Geruchsimmisionsprognose und Stellungnahme zur Bioaerosolemissionen für die Biogasanlage „Puvogel“ in Oyten, Gutachten-Nr. 113 0566 20H, 04.06.2020.

¹⁰ Institut für Energie und Kreislaufwirtschaft an der Hochschule Bremen GmbH: Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung oder Erweiterung einer Biogasanlage auf dem im Bereich des mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 112 „Zum Behlingsee“ der Gemeinde Oyten, Landkreis Verden, ausgewiesenen Sondergebiets, Bremen, 04.10.2020

oder des Neubaus der Biogasanlage gemäß Störfallverordnung, der KAS 18 und der KAS 32 untersucht.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ...
 § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB

Kenntnisse zu Kulturgütern (Bau- und Bodendenkmale) innerhalb des Plangebietes bzw. im unmittelbaren Umfeld sind nicht bekannt.

Als sonstige Sachgüter sind die bestehende Biogasanlage sowie die kleinflächigen landwirtschaftlichen Flächen zu nennen.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ...
 § 1 Abs. 6 Nr. 7. b) BauGB

Schutzgebiete des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) werden durch die Planänderung nicht tangiert. Es kann mit hinreichender Sicherheit von einer NATURA 2000-Verträglichkeit der Planung ausgegangen werden (s.u.).

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen

§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB Bodenschutzklausel

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB (Umwidmungssperrklausel)

Möglichkeiten zur Nachverdichtung oder zur Innenentwicklung bestehen für die vorliegende Planung nicht.

Allerdings handelt es sich bei der im Plangebiet gelegenen Biogasanlage um eine derzeit nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB genehmigte Anlage. Die bestehende Biogasanlage wurde an einen gewerblichen Betreiber veräußert, der keine Privilegierung nachweisen kann, so dass die Voraussetzungen für eine Zulässigkeit nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB nicht mehr gegeben sind. In diesem Zuge soll die elektrische Leistung der Biogasanlage erhöht werden. Dazu ist die Errichtung zusätzlicher Anlagenbestandteile, z.B. ein zusätzliches Blockheizkraftwerk, zusätzliches Gärrestlager etc. erforderlich. Insgesamt setzt die Planung das Ziel um, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, da ein bereits etablierter Standort weiter ausgebaut wird. Größere landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. als Wald genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Die Planung lässt eine Neuversiegelung zu. Mit Versiegelungen gehen die Bodenfunktionen als Puffer- und Umwandlungsmedium im Wasser- und Nährstoffkreislauf dauerhaft verloren. Die Beeinträchtigungen sind daher als erheblich zu werten.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
 § 1 a Abs. 5 BauGB

Ein mit einer Biogasanlage versehener Standort wird weiter ausgebaut. Mit der Erweiterung der Biogasanlage kann zusätzliche Energie aus nachwachsenden Rohstoffen und aus Abfällen gewonnen werden und damit ein Beitrag zur Energiewende erbracht werden.

Das Plangebiet liegt zudem verkehrsgünstig, in unmittelbarer Nähe zur Landesstraße 168 und zur Anschlussstelle Sebaldsbrück zur Bundesautobahn 27. Zudem liegt das Plangebiet in der Nähe zur Hansestadt Bremen. Damit können insbesondere die aus Bremen kommenden Inputstoffe (Speiseabfälle) auf kurzem und direkten Wege angeliefert werden. Damit wird eine verkehrsvermeidende Siedlungs- und Nutzungsstruktur festgelegt und der Ausstoß von Treibhausgasen verringert.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. *die biologische Vielfalt,*
2. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.*

§ 1 Abs. 1 BNatSchG

Mit der Planung werden Bodenversiegelungen vorbereitet. Die Flächeninanspruchnahme ist für die Verwirklichung der Ziele der Planung erforderlich und deshalb unvermeidbar. Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen können durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen voraussichtlich ausgeglichen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen werden im Umweltbericht beschrieben und für die Abwägung aufbereitet werden.

Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Natura 2000

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete werden durch die Planung nicht berührt. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete „Wümmerniederung“ (EU-Kennzahl DE-2723-331) in nördlicher Richtung und „Sandtrockenrasen Achim“ (EU-Kennzahl DE-2919-331) in südlicher Richtung weisen über 4 km Abstand zum Plangebiet auf¹¹. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet „Wümmerriesen bei Fischerhude“ (EU-Kennzahl DE-2820-402) weist über 3,6 km Abstand zum Plangebiet auf. Sie sind durch vereinzelt zwischenliegende Siedlungsflächen, Straßen, Bahnlinie sowie landwirtschaftlicher Fläche auch funktional vom Plangebiet abgegrenzt. Aufgrund der Entfernung sowie den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens kann mit hinreichender Sicherheit von einer NATURA 2000-Verträglichkeit der Planung ausgegangen werden.

¹¹ https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten, Abfrage September 2020

Sonstige Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete oder –objekte gem. §§ 22 bis 30 BNatSchG sowie §§ 22 und 24 NAGBNatSchG.

Bei den nächst gelegenen Schutzgebieten handelt es sich um die Landschaftsschutzgebiete „Königsmoor“ (LSG VER 49) in ca. 1 km Entfernung sowie „Baggersee Oyten“ (LSG VER 39) in ca. 2,2 km Entfernung. Weitere Schutzgebiete (Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile) befinden sich in über 500 m Entfernung. Dabei handelt es sich um Naturdenkmäler wie der Allee und dem Baumbestand am Meyerdamm sowie einem Kalmienbestand. Aufgrund der Entfernung und den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens ist eine negative Beeinflussung nicht zu erwarten.

Gem. Landschaftsrahmenplan LK Verden (2008) befindet sich nördlich des Plangebietes im Bereich der Straße „Gutenbergweg“ ein Gebiet, welches die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet erfüllt (N 11). Auch südlich des Oyterdammes befindet sich ein solches Gebiet (N 12).

Ziele des speziellen Artenschutzes

Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden.

vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG

Im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung wurde die schalltechnische Verträglichkeit des Vorhabens in Hinblick auf die im Umfeld befindlichen Immissionsorte (Wohnnutzungen) gutachterlich geprüft.¹² Nach Erstellung des Gutachtens 2020 wurde die durch die Erweiterungsplanung verursachte zusätzliche Verkehrserzeugung im Zuge eines Verkehrsgutachtens präzisiert. Es wurde daher eine neue schalltechnische Untersuchung zum **Verkehrslärm** erstellt.¹³ Die Aussagen zur schalltechnischen Verträglichkeit in Bezug auf den **Gewerbelärm** sind aus dem Gutachten 2020 nach wie vor aktuell.

Im Ergebnis ist der mit der Planung prognostizierte Zusatzverkehr als schalltechnisch nicht relevant zu bezeichnen und nicht wahrnehmbar. Eine Betrachtung der Gesamtlärmsituation bestehend aus Verkehr und Gewerbe zeigt, dass der gewerbliche Anteil in Hinblick auf die Gesamtlärmsituation an diesem wie auch an allen anderen untersuchten Immissionsorten zu vernachlässigen ist. Die Gemeinde Oyten geht daher von einer Umsetzbarkeit der Planung aus. Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen sind im Bebauungsplan nicht erforderlich.

¹² Uppenkamp und partner – Sachverständige für Immissionsschutz (2020) Schalltechnische Beurteilung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zur Erweiterung einer Biogasanlage in Oyten, Gutachten-Nr 105 0563 20H, 29 05 2020

¹³ Normec uppenkamp Immissionsschutzgutachten Schalltechnische Untersuchung (Verkehr) zum B-Plan Nr 112 in Oyten, 12 01 2023

Für die Planung liegt eine Geruchsimmissionsprognose und Stellungnahme zu Bioaerosolemissionen vor¹⁴. In Bezug auf Gerüche sind die Gutachter zu dem Ergebnis gekommen, dass die Gesamtbelastung nicht den Immissionswert (15 %) gemäß GIRL für die Gebietsnutzung Außenbereich überschreitet. Im Hinblick auf Immissionen von Bioaerosolen und biologischen Agenzien sind beurteilungsrelevante Emissionen nicht zu erwarten.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG

Die Planung bereitet eine Neuversiegelung von Böden vor. Mit Versiegelungen gehen die Bodenfunktionen als Puffer- und Umwandlungsmedium im Wasser- und Nährstoffkreislauf dauerhaft verloren. So verliert der Boden vollständig seine Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum und Lebensgrundlage, Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe. Die Beeinträchtigungen sind daher als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten. Die Ziele der Planung können jedoch ohne Inanspruchnahme von Böden nicht umgesetzt werden.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden.
vgl. § 1 WHG

Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. *eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und*
2. *ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.*

vgl. § 27 WHG

Oberflächengewässer befinden sich nicht innerhalb des Änderungsbereiches.

Am südwestlichen Rand des Änderungsbereiches befindet sich gem. den Darstellungen der Umweltkarten Niedersachsen verläuft an dieser Stelle der „Oyterdammer Laufgraben“¹⁵. Zum Zeitpunkt der Begehung war der Graben trocken gefallen.

¹⁴ Uppenkamp und partner – Sachverständige für Immissionsschutz (2020) Geruchsimmissionsprognose und Stellungnahme zur Bioaerosolemissionen für die Biogasanlage „Puvogel“ in Oyten, Gutachten-Nr 113 0566 20H, 04 06 2020

¹⁵ <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Hydrologie&lang=de&bgLayer=Topograp>

Das nächstgelegene Oberflächengewässer außerhalb des Änderungsbereiches befindet sich in über 380 m Entfernung (Binnensee).

Das nächstgelegene Prioritätsgewässer der Wasserrahmenrichtlinie, der „Embser Mühlengraben“, befindet sich in unmittelbarer Nähe des Vorhabens. Das erheblich veränderte Fließgewässer ist in keinem guten chemischen und ökologischen Zustand.

Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass

1. *eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;*
2. *alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;*
3. *ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.*

vgl. § 27 WHG

Der Grundwasserkörper gehört zum „Wümme Lockergestein links“ und ist in einem mengenmäßig guten Zustand; der chemische Gesamtzustand ist jedoch als schlecht bewertet¹⁶.

Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Verden 2016

Im RROP 2016 des Landkreises Verden wird die Gemeinde Oyten als Grundzentrum dargestellt. Für den Änderungsbereich werden keine Darstellungen getroffen.

Im Bereich des Meyerdamms befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für Erholung und verläuft ein regional bedeutsamer Radwanderweg. Der Bereich Behlingsee ist als Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung dargestellt.

Nördlich und südlich ist das Plangebiet von einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft umgeben.

1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes Landkreis Verden

In der 1. Änderung hat der Landkreis Verden sein Regionales Raumordnungsprogramm 2016 an das Landes-Raumordnungsprogramm 2017 angepasst. Gegenstand der Änderung sind u.a. Ergänzungen um Vorranggebiete Torferhaltung und kohlenstoffhaltige Böden sowie Änderungen der Ziele und Grundsätze zum Biotopschutz und Habitatkorridore.

Das Plangebiet ist nicht Gegenstand der 1. Änderung.

kommunale Landschaftsplanung

- ***Landschaftsrahmenplan des Landkreises Verden 2008***

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Verden (2008) werden für das Plangebiet Biotoptypen mit einer mittleren Bedeutung (Wertstufe III) angegeben (Karte 1). Gem.

¹⁶ http://www.numeris.de/numis/kartenserver/WRRL-NDs/Ministerium_fur_Umwelt_Energie_und_Klimaschutz_Hannover Zugriff 25.09.2020

¹⁶ NUMIS Kartenserver WRRL - Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover Zugriff 16.03.2020

Landschaftsrahmenplan wird für das Plangebiet die Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotop, hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft als Ziel (Karte 4) angegeben. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft werden nicht angegeben.

Eine Nutzung des Plangebietes als Biogasanlage steht grundsätzlich den formulierten Zielen des Landschaftsrahmenplanes entgegen. Allerdings befindet sich in dem Bereich bereits eine Biogasanlage. Im Rahmen des Bebauungsplanes werden Gehölzstrukturen mittlerer Bedeutung (Wertstufe III) durch Erhaltungsbindung festgesetzt bzw. innerhalb der nicht überbaubaren Fläche dargestellt.

1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind¹⁷. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

¹⁷ Darüber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG (neue Fassung)¹⁸: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind¹⁹, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Europäische Vogelarten und Fledermäuse

Zunächst gilt es zu prüfen, ob im Plangebiet bzw. im funktionalen Zusammenhang mit dem Plangebiet artenschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenarten vorkommen (können). Ein faunistisches Gutachten wurde nicht erstellt. Allerdings lassen sich anhand der im Untersuchungsgebiet ausgeprägten Biotoptypen Rückschlüsse hinsichtlich eines möglichen Vorkommens verschiedener Tierarten ableiten.

Die randlich befindlichen Gehölze können Lebensraumpotenziale für gehölzbrütende Vogelarten bieten. Das Gebiet kann großräumig Jagdgebiet für Fledermäuse sein, die älteren Bäume innerhalb des Plangebietes können ggf. eine Quartierfunktion darstellen.

Aufgrund des regelmäßig stattfindenden Anlieferungsverkehrs sowie der angrenzenden Straße ist davon auszugehen, dass es sich überwiegend um siedlungstolerante Arten handelt.

Sonstige Artgruppen

¹⁸ in der am 29.09.2017 geltenden Fassung durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434

¹⁹ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berucksichtigungspflichtige „nationale verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

Vorkommen von Artengruppen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie, z.B. Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse), Amphibien, Libellen oder Heuschrecken, sind aufgrund der Standortausprägungen und der Habitatausstattung einerseits und der Lebensraumsprüche seltener Arten andererseits nicht zu erwarten.

1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 1 BNatSchG)

Im parallelen Bebauungsplan werden die randlichen Gehölze dauerhaft zum Erhalt festgesetzt. Bei einem Erhalt der umgebenden Gehölzstrukturen kann auf Umsetzungsebene ein Eintreten des Verletzungs- und Tötungsverbot mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 2) BNatSchG):

Im artenschutzrechtlichen Sinne erheblich sind Störungen dann, wenn hierdurch die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu befürchten steht.

Gehölzbrütende Vogelarten werden ggf. während der Bauarbeiten gestört. Von einer erheblichen Störung wird jedoch nicht ausgegangen, da zum einen siedlungs- und bewirtschaftungstolerante Arten zu erwarten sind und zum anderen in der unmittelbaren Umgebung ähnlich strukturierte Hecken vorhanden sind, auf die ausgewichen werden kann.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 [5] BNatSchG):

Im parallelen Bebauungsplan werden die randlichen Gehölze dauerhaft zum Erhalt festgesetzt. Damit wird eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden.

Fazit:

Im Hinblick auf den Artenschutz sind aktuell keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen würden.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Stellvertretend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt wurden die Biotoptypen nach Drachenfels²⁰ im September 2020 erfasst

derzeitiger Zustand

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Gemeindegebietes unmittelbar östlich der Autobahn außerhalb des zusammenhängenden Siedlungsbereiches.

Im nördlichen Teil ist das Plangebiet eingerahmt durch eine Baumreihe (HBA), die überwiegend aus Erlen besteht und dann in eine Strauch-Baumhecke (HFM) übergeht. Daran schließt eine Zierhecke (BZH) an. Neben Erlen und Eichen kommen hier Ahorn, Holunder, Brombeere, Wilder Wein sowie Vogelbeere und Später Traubenkirsche vor.

Nördlich sowie östlich der Biogasanlage (OKG) befindet sich Bereiche mit Intensivgrünland (GIT), kleinflächig kommt darin eine artenarme Brennesselflur (UHB) bzw. eine eine halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF) vor.

Zum südlich verlaufenden Weg (OVW) befinden sich eine Baumreihe (HBA) bzw. eine Baumgruppe (HBE) aus Eichen. Kleinflächig sind die Grünflächen als Trittrasen (GRT) angelegt

Am südwestlichen Rand befindet sich im Bereich einer Baumgruppe eine deutliche rinnige Vertiefung, die zum Zeitpunkt der Begehung trocken gefallen war (HBE/FG) Gem den Darstellungen der Umweltkarten Niedersachsen verläuft an dieser Stelle der „Oyterdammer Laufgraben“²¹.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

²⁰ Drachenfels O (2016) Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand Februar 2020

²¹ <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Hydrologie&lang=de&bgLayer=Topograp>
hieGrau&X=5879085.75&Y=498161.00&zoom=12&catalogNodes=&layers=Gebietsverzeichnis,Gewaes-
ser
netz_mit_Fliessrichtung, Zugriff 25.09.2020



Abbildung 1: Änderungsbereich

Bei den im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen handelt es sich gem. den Ausführungen des Landschaftsrahmenplanes Landkreis Verden (2008) zur Eingriffsregelung um Biotoptypen der Wertstufe I und II. Die randlichen Gehölze werden Wertstufe III zugeordnet.

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Verden (2008) werden für das Plangebiet Biotoptypen mit einer mittleren Bedeutung (Wertstufe III) angegeben (Karte 1).

Informationen zur Fauna liegen nicht vor. Allerdings lassen sich anhand der im Untersuchungsgebiet ausgeprägten Biotoptypen Rückschlüsse hinsichtlich eines möglichen Vorkommens verschiedener Tierarten ableiten. Dies wird vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Bebauung durch eine Biogasanlage als hinreichend eingestuft.

Die randlich befindlichen Gehölze können Lebensraumpotenziale für gehölzbrütende Vogelarten bieten. Das Gebiet kann großräumig Jagdgebiet für Fledermäuse sein, die älteren Bäume innerhalb des Plangebietes können ggf. eine Quartierfunktion darstellen. Amphibien und Reptilien sind aufgrund fehlender Habitatqualitäten im Plangebiet nicht zu erwarten.

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im BauGB § 1 nachgekommen.

Im Zuge der Biotoptypenkartierung wurde hinsichtlich der Pflanzenwelt keine besondere Artenvielfalt im Plangebiet erkannt. Da keine faunistischen Gutachten für das Plangebiet erstellt worden sind, können keine endgültigen Aussagen zur faunistischen Vielfalt im Plangebiet gemacht werden. Dennoch lässt sich aufgrund der repräsentativen Ergebnisse der Biotoptypenkartierung darauf schließen, dass im Plangebiet aufgrund der qualitativen Ausprägungen des Lebensraums und des anthropogenen Einflusses nicht mit einer hohen biologischen Vielfalt, sowohl qualitativ als auch quantitativ, zu rechnen ist.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine wesentliche Änderung des derzeitigen Zustands zu prognostizieren.

2.1.2 Fläche und Boden

Der Boden erfüllt im Naturhaushalt natürliche Funktionen. Er stellt Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen dar. Er ist Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen. Weiterhin dient er als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutze des Grundwassers.

Weiterhin weist der Boden Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte auf sowie im Hinblick auf Nutzungsfunktionen (z.B. als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung etc.).

derzeitiger Zustand

Das Plangebiet ist derzeit bis auf den Bereich der Lagertanks und –behälter, den Biogasanlagen sowie Parkplätze unversiegelt. Der Änderungsbereich stellt eine Fläche von ca. 1,1 ha große Fläche dar, von der ca. 5.400 m² unversiegelt ist.

Als Bodentyp ist Tiefer Podsol-Gley angegeben²². Es handelt sich nicht um einen schutzwürdigen Boden. In den Bereichen der bestehenden Versiegelungen sind die natürlichen Bodenfunktionen nicht mehr gegeben.

Altlasten sind für das Plangebiet nicht bekannt²³.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Gebietes, für welches eine Erlaubnis zum Aufsuchen von Bodenschätzen (hier: Kohlenwasserstoffe) vorliegt²⁴. Es handelt sich um das Bergbauerlaubnisfeld „Unterweser“ der Wintershall DEA Deutschland AG. Die Berechtigung läuft bis 31.07.2021. In ca. 2 km östlicher und südöstlicher Richtung befindet sich das Bergwerksfeld „Schaphusen 3“ für die Gewinnung von Eisenerz der Barbara Rohstoffbetriebe GmbH.

Nach den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans liegt das Plangebiet zum Teil im Bereich eines Salzstocks.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine wesentliche Änderung des derzeitigen Zustands zu prognostizieren.

2.1.3 Wasser

derzeitiger Zustand

Am südwestlichen Rand des Änderungsbereiches befindet sich gem. den Darstellungen der Umweltkarten Niedersachsen verläuft an dieser Stelle der „Oyterdammer Laufgraben“²⁵. Zum Zeitpunkt der Begehung war der Graben trocken gefallen.

Unmittelbar südlich des Änderungsbereiches verläuft der Oyterdammer Laufgraben. Gemäß Landschaftsrahmenplan LK Verden (2008) handelt es sich hierbei um ein naturfernes Gewässer.

Das nächst gelegene Gewässer der Wasserrahmenrichtlinie ist der „Deichschloot“. Das Gewässer befindet sich westlich des Vorhabens parallel zur Autobahn in unmittelbarer Nähe. Das erheblich veränderte Fließgewässer ist in keinem guten chemischen und ökologischen Zustand²⁶.

Die nächstgelegene Prioritätsgewässer für Maßnahmenumsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind Weser und Wümme in über 4 km Entfernung zum Plangebiet.

Weiter nördlich des Änderungsbereiches in über 900 m Entfernung befinden sich zwei Stauseen (Behlingsee, Bultensee).

²² NIBIS®Kartenserver (2014) Bodenkarte von Niedersachsen BK 50 NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover Zugriff 07 09 2020.

²³ NIBIS®Kartenserver (2014) Altlasten NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover Zugriff 16 03.2020

²⁴ NIBIS®Kartenserver (2014) Bergbau NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff 16 03 2020

²⁵ https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Hydrologie&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=587908575&Y=49816100&zoom=12&catalogNodes=&layers=Gebietsverzeichnis,Gewaessernetz_mit_Fliessrichtung, Zugriff 25 09 2020

²⁶ NUMIS Kartenserver WRRRL - Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover Zugriff 07 09 2020

Der mittlere Grundwasserhochstand ist mit 35 cm unter Geländeoberfläche angegeben, der mittlere Grundwassertiefstand mit 1,10 m unter Geländeoberfläche²⁷.

Der Grundwasserkörper gehört zum „Wümme Lockergestein links“ und ist in einem mengenmäßig guten Zustand; der chemische Gesamtzustand ist jedoch als schlecht bewertet²⁸.

Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten ist mittel. Eine Gefahr der Befruchtung des oberen Grundwasserleiters hinsichtlich potenzieller Schadstoffe ist mäßig²⁹. Die Grundwasserneubildung liegt zwischen 0 – 100 mm/a³⁰.

Durch Rechtsverordnung festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden³¹. Der Bultensee sowie nördlich daran angrenzende Flächen stellt das Überschwemmungsgebiet „Wümme“ dar. Wasserschutzgebiete (Schutz- und Gewinnungsgebiete für Grund- und Trinkwasser) befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes bzw. in der näheren Umgebung.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist eine Änderung der Grund- bzw. Oberflächenwasserverhältnisse nicht ersichtlich.

2.1.4 Klima und Luft

derzeitiger Zustand

Oyten liegt in der klimaökologischen Region „Küstennaher Raum“ und ist somit durch ein maritimes Klima geprägt. Der küstennahe Raum wird durch einen hohen Luftaustausch, geringe Temperaturschwankungen und eine hohe Luftfeuchtigkeit bestimmt. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 9,1°C mit einem durchschnittlichen Jahresniederschlag von rd. 705 mm³². Gemäß der Klimaprojektion wird im Zeitraum von 2020 bis 2050 die Temperatur in diesem Raum im Mittel bei 10,5 C liegen³³.

Das Plangebiet wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen und linearen Gehölzstrukturen eingeschlossen. Gemäß Darstellungen des Landschaftsrahmenplans LK Verden (2008) befindet sich das Plangebiet innerhalb des Einwirkungsbereiches des Oyterdamms mit mehr als 10.000 Kfz pro Tag mit einer lufthygienischen Belastung.

Für die Straßen Oyterdamm, südöstlich des Plangebiets, und Gutenbergweg, nördlich des Plangebiets, sind die NO₂-Immissionen für das Bezugsjahr 2011 mit rd. 21 µg/m³

²⁷ NIBIS®Kartenserver (2014): Bodenkarte von Niedersachsen BK 50. NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff 07.09.2020.

²⁸ NUMIS Kartenserver: WRRL. - Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. Zugriff 16.03.2020.

²⁹ NIBIS® Kartenserver (2014): Hydrogeologie. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. - Zugriff: 16.03.2020.

³⁰ NIBIS® Kartenserver (2014): Hydrogeologie. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. - Zugriff: 07.09.2020.

³¹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Umweltkartenserver: Hydrologie. - Zugriff 07.09.2020

³² NIBIS® Kartenserver (2014): Klima. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. - Zugriff: 16.03.2020.

³³ NIBIS® Kartenserver (2014): Klima - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover - Zugriff. 14.09.2020.

angegeben³⁴. Sie liegen damit unter dem für die menschliche Gesundheit gemittelten Immissionsgrenzwert von 40 µg/m³.

In Bezug auf die Feinstaub-Immissionen PM 10 an Hauptstraße und Jahnstraße ist für das Bezugsjahr 2011 ein Wert von unter 20,5 µg/m³ ermittelt worden³⁵. Damit liegt der Wert unter dem Langzeitgrenzwert von 40 (Jahresmittelwert) von 40 µg/m³. Gemäß der Angaben des Nds. Umweltministeriums ist ab einem Jahresmittelwert von 30 µg/m³ davon auszugehen, dass der Grenzwert von 35 erlaubten Überschreitungstagen, an denen der Grenzwert über 50µg/m³ liegen darf, erreicht wird. Dies ist für das Plangebiet nicht gegeben.

Gemäß der landesweiten Karte des Berechnungsergebnisses 2013 bis 2017 als Interpolation der Messergebnisse des LÜN für PM 10 liegt der interpolierte Wert deutlich unter 30 µg/m³³⁶.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen des Klimawandels werden u. a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.1.5 Landschaft

derzeitiger Zustand

- Landschaft

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Siedlungsbereiches von Oyten. Gem. Darstellungen des Landschaftsrahmenplans LK Verden (2008) befindet sich Plangebiet innerhalb der Stader Geest in einem Bereich von anthropogen geprägten Hochmoorkomplexen mit wechselnden Anteilen von Grünland, Torfstichen, Moorbirkenwäldern sowie Hochmoordegenerationsstadien. Danach wird dem Plangebiet und seiner näheren Umgebung eine mittlere Bedeutung der Landschaftsbildeinheit zugesprochen. Als vorhandene Beeinträchtigungen sind die Bahnlinie sowie die Autobahn in unmittelbarer Nähe zu nennen.

Die Siedlung am Meyerdamm weiter nördlich weist eine sehr hohe Bedeutung auf, hier befindet sich eine besonders prägende Allee sowie historische Siedlungsformen.

Das Plangebiet weist neben der bestehenden Biogasanlage kleinere Freiflächen mit Grünland bzw. Rasenfläche auf. Das Plangebiet ist durch die umgebenden Gehölzreihen eingegrünt.

- Erholung

Unmittelbar südlich des Plangebietes verläuft der Oyterdamm, westlich die Autobahn. Eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung ist innerhalb des Plangebietes nicht gegeben.

³⁴ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Umweltkartenserver Luft und Lärm Daten des HERmEliN-Projektes (Hotspot-Ermittlung und Emissionskataster lagebezogen in Niedersachsen) - Zugriff 16.03.2020.

³⁵ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Umweltkartenserver Luft und Lärm Daten des HERmEliN-Projektes (Hotspot-Ermittlung und Emissionskataster lagebezogen in Niedersachsen) - Zugriff 16.03.2020

³⁶ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Umweltkartenserver Luftschadstoffberechnungen - Zugriff 14.09.2020

Im Bereich des Meyerdamms befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für Erholung und verläuft ein regional bedeutsamer Radwanderweg. Der Bereich Behlingsee ist als Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung dargestellt.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Mit Fortführung bisheriger Nutzungen ist eine anderweitige Entwicklung des Landschaftsbildes nicht ersichtlich.

2.1.6 Mensch

derzeitiger Zustand

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind zum einen gesundheitliche Aspekte, in der Bauleitplanung vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung³⁷.

Im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung wurde die schalltechnische Verträglichkeit des Vorhabens in Hinblick auf die im Umfeld befindlichen Immissionsorte (Wohnnutzungen) gutachterlich geprüft.³⁸ Nach Erstellung des Gutachtens 2020 wurde die durch die Erweiterungsplanung verursachte zusätzliche Verkehrserzeugung im Zuge eines Verkehrsgutachtens präzisiert. Es wurde daher eine neue schalltechnische Untersuchung zum **Verkehrslärm** erstellt.³⁹ Die Aussagen zur schalltechnischen Verträglichkeit in Bezug auf den **Gewerbelärm** sind aus dem Gutachten 2020 nach wie vor aktuell. Die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose sind in Kap. 2.2.6 dargelegt.

Für die Planung liegt eine Geruchsmissionsprognose und Stellungnahme zu Bioaerosolemissionen vor⁴⁰. Die Ergebnisse der Geruchsmissionsprognose sind in Kap. 2.2.6 dargelegt.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Wohn- und Arbeitsstätten vorhanden. Die nächstgelegenen Wohn- und Arbeitsstätten befinden sich unmittelbar östlich des Plangebietes sowie nördlich.

Die geplante Erweiterung der Biogasanlage ist genehmigungsbedürftig gemäß 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV). Biogasanlagen unterliegen zudem ab einer vorhandenen Gesamtmasse von 10.000 kg des hochentzündlichen Biogases der Störfall-Verordnung (StörfallV). Kann das Biogas giftig oder sehr giftig sein oder sind weitere giftige oder sehr giftige Stoffe vorhanden, so kann dies ebenfalls zur Anwendung der StörfallV führen.

Es liegt eine Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung oder Erweiterung der Biogasanlage vor.⁴¹ In dem Gutachten wurde die grundsätzliche Zulässigkeit der Erweiterung oder des

³⁷ Schrödter, W; Habermann-Nieße, K; Lehmborg, Frank (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.), Bonn.

³⁸ Uppenkamp und partner – Sachverständige für Immissionsschutz (2020): Schalltechnische Beurteilung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zur Erweiterung einer Biogasanlage in Oyten, Gutachten-Nr.: 105 0563 20H, 29.05.2020

³⁹ Normec uppenkamp: Immissionsschutzgutachten Schalltechnische Untersuchung (Verkehr) zum B-Plan Nr 112 in Oyten, 12.01.2023

⁴⁰ Uppenkamp und partner – Sachverständige für Immissionsschutz (2020): Geruchsmissionsprognose und Stellungnahme zur Bioaerosolemissionen für die Biogasanlage „Puvogel“ in Oyten, Gutachten-Nr.: 113 0566 20H, 04.06.2020.

⁴¹ Institut für Energie und Kreislaufwirtschaft an der Hochschule Bremen GmbH: Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung oder Erweiterung einer Biogasanlage auf dem im Bereich des mit dem Entwurf des

Neubaus der Biogasanlage gemäß Störfallverordnung, der KAS 18 und der KAS 32 untersucht. Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die bestehende Biogasanlage nicht der StörfallV unterliegt. Das Gasspeichervolumen müsste etwa um den Faktor 7 vergrößert werden, um unter die StörfallV zu fallen. Auch unter Berücksichtigung der KAS 18 und der KAS 32 sowie der sich aus ihnen ableitenden Achtungsabstände ist die Errichtung und der Betrieb der Biogasanlage im Plangebiet zulässig.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine wesentliche Änderung des derzeitigen Zustandes zu erwarten.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

derzeitiger Zustand

Kenntnisse zu Kulturgütern innerhalb des Plangebietes sind nicht bekannt. Im Norden befinden sich eine historische Siedlungsform mit ortsbildprägenden Gebäuden und einer besonders prägenden Allee sowie einem naturhistorisch bedeutsamem Landschaftselement.

Als sonstige Sachgüter sind die landwirtschaftlichen Flächen und Wege sowie Verkehrswege zu nennen.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine wesentliche Änderung des derzeitigen Zustandes zu erwarten.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

derzeitiger Zustand

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Besondere Wechselwirkungen bestehen nicht. Allgemeine Wechselwirkungen sowie die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sind bereits in die vorstehenden Kapitel integriert.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die

Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang).

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Biogasanlage auf einer Fläche, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Planung bereitet im Vergleich zum Ursprungsplan (Fläche für die Landwirtschaft) eine Versiegelung vor. Damit wird potenzieller Lebensraum für Pflanzen und Tiere entzogen.

In Umsetzung der landwirtschaftlichen Fläche (rechtswirksamer Flächennutzungsplan) wurde eine Biogasanlage als privilegierte Anlage nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB eingerichtet. Die Genehmigung der Biogasanlage beinhaltet flächige Gehölze als Kompensationsflächen, die nur teilweise umgesetzt sind. Mit dem Verlust der flächigen Gehölzpflanzungen werden durch die Planung erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung vorbereitet.

Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanes werden die randlichen Eingrünungen dauerhaft zum Erhalt festgesetzt, so dass auf Ebene der konkretisierenden Bauleitplanung der Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen deutlich reduziert werden wird.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als planungsrechtlicher Ausgangszustand ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ausgehend vom planungsrechtlichen Ausgangszustand werden mit der Planung Versiegelungen vorbereitet. Es ist von Versiegelungen von bis zu 80% für ein Sondergebiet auszugehen.

Der reale Bestand ist durch die Nutzung der bestehenden Biogasanlage, Bäumen und Sträuchern als randliche Eingrünung gekennzeichnet. Weiterhin bestehen Festsetzungen zur Baugenehmigung der Biogasanlage (Biogasanlage, flächige Gehölzpflanzungen als Kompensationsflächen).

Ausgehend von der Bilanzierung im parallelen Bebauungsplan unter Berücksichtigung des dauerhaften Erhalts der einrahmenden Gehölzbestände werden mit der vorliegenden Planung

erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens durch zusätzliche Versiegelungen von 4.450 m² vorbereitet. Mit der Versiegelung gehen die Bodenfunktionen als Puffer- und Umwandlungsmedium im Wasser- und Nährstoffkreislauf dauerhaft verloren. So verliert der Boden vollständig seine Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum und Lebensgrundlage, Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe. Die Beeinträchtigungen sind daher als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten.

2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser

Künftig versiegelte Flächen stehen für eine Grundwasserneubildung nicht weiter zur Verfügung.

Die Oberflächenentwässerung ist für die vorhandene Biogasanlage gesichert. Soweit bauliche Anlagen erweitert werden, die zu zusätzlichen Versiegelungen führen, wird das bestehende System entsprechend ausgebaut.

Erhebliche Auswirkungen auf Gewässer, die als Prioritätsgewässer der Wasserrahmenrichtlinie eingestuft sind, sind aufgrund des Vorhabens selbst sowie der Entfernung der Prioritätsgewässer zum Plangebiet nicht abzuleiten.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

In Bereichen mit zusätzlicher Versiegelung ist von einer Veränderung der lokalklimatischen Bedingungen auszugehen. Von Änderung der Luftqualität und das Kleinklima ist jedoch nicht auszugehen.

Biogasanlagen tragen mit der Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe zu einer Verbesserung des globalen Klimas bei.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Ausgehend von einer landwirtschaftlichen Fläche im Ursprungsplan, die mit einer privilegierten Biogasanlage umgesetzt wurde, ist mit der Planung keine wesentliche Änderung des Ortsbildes zu erwarten.

Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanes werden die einrahmenden Gehölzbestände dauerhaft zum Erhalt festgesetzt.

Negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzungen weiter nördlich sind mit der Planung nicht zu prognostizieren.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

Im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung wurde die schalltechnische Verträglichkeit des Vorhabens in Hinblick auf die im Umfeld befindlichen Immissionsorte (Wohnnutzungen) gutachterlich geprüft.⁴² Nach Erstellung des Gutachtens 2020 wurde die durch die Erweiterungsplanung verursachte zusätzliche Verkehrserzeugung im Zuge eines Verkehrsgutachtens präzisiert. Es wurde daher eine neue schalltechnische Untersuchung zum **Verkehrslärm**

⁴² Uppenkamp und partner – Sachverständige für Immissionsschutz (2020): Schalltechnische Beurteilung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zur Erweiterung einer Biogasanlage in Oyten, Gutachten-Nr.: 105 0563 20H, 29.05 2020

erstellt.⁴³ Die Aussagen zur schalltechnischen Verträglichkeit in Bezug auf den **Gewerbelärm** sind aus dem Gutachten 2020 nach wie vor aktuell.

Gewerbelärm

Die Gutachter haben die Erhöhung der elektrischen Leistung auf 1.500 kW durch ein Ersetzen des bestehenden Blockheizkraftwerkes und die Erhöhung der Inputmengen auf maximal 17.500 t pro Jahr ihren Berechnungen zugrunde gelegt. Die Berechnungen erfolgten punktuell für die angrenzenden schutzbedürftigen Wohnnutzungen. Die betrachteten Immissionsorte befinden sich im Außenbereich. Die Immissionsrichtwerte für Außenbereichswohnnutzungen betragen nach der TA Lärm 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Weiterhin dürfen gemäß TA Lärm einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Schallgutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die geltenden Immissionsrichtwerte zur Tageszeit und in der ungünstigsten vollen Nachtstunde an den untersuchten Immissionsorten unter Berücksichtigung der im Gutachten beschriebenen Rahmenbedingungen eingehalten bzw. unterschritten werden. Die Unterschreitungen am Tag betragen mindestens 6 dB und nachts mindestens 1 dB. Kurzzeitige Geräuschspitzen, die die geltenden Immissionsrichtwerte am Tag um mehr als 30 dB und nachts um mehr als 20 dB überschreiten, wurden nicht prognostiziert. Die Spitzenpegelkriterien der TA Lärm werden somit ebenfalls eingehalten. Von einer relevanten Vorbelastung durch weitere Anlagen ist nicht auszugehen.

Außerdem wurde ergänzend der Verkehrslärm durch die Autobahn BAB 1 als Vorbelastung untersucht.⁴⁴ Grundsätzlich werden im Sinne der DIN 18005 die unterschiedlichen Geräuscharten Gewerbe- und Verkehrslärm getrennt voneinander betrachtet. Bei den unterschiedlichen Beurteilungen (Gewerbe und Verkehr) können sich die maßgeblichen Immissionsorte zum Teil unterscheiden, sodass eine Addition der Beurteilungspegel nicht immer zielführend ist. Eine Betrachtung der Gesamtlärmsituation bestehend aus Verkehr und Gewerbe hat jedoch gezeigt, dass der gewerbliche Anteil in Hinblick auf die Gesamtlärmsituation an diesem wie auch an allen anderen untersuchten Immissionsorten zu vernachlässigen ist.

Verkehrslärm

Um die Wohnqualität außerhalb des Bebauungsplangebietes an den bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen sicherzustellen, haben die Gutachter die von den angrenzenden Verkehrswegen ausgehenden Verkehrslärmimmissionen (Straßenverkehr) im Bestand sowie unter Berücksichtigung der Zusatzverkehre durch die geplante Erweiterung der Biogasanlage im Plangebiet ermittelt (Erhöhung der Inputmengen bis ca. 17.500 t/a und die Menge der Gärrestabholung, Erhöhung der elektrischen Leistung durch Ersetzen des bestehenden BHKW).

Die Berechnungen wurden nur für die Tageszeit durchgeführt, da im Nachtzeitraum keine Zusatzverkehre zu erwarten sind.

⁴³ Normec uppenkamp: Immissionsschutzgutachten Schalltechnische Untersuchung (Verkehr) zum B-Plan Nr. 112 in Oyten, 12.01.2023

⁴⁴ Normec uppenkamp: Schalltechnische Untersuchung (Verkehr) zum B-Plan Nr. 112 in Oyten, Verkehrslärm durch die Autobahn BAB 1 als Vorbelastung, 06.02.2023

Die in der DIN 18005 angegebenen Orientierungswerte lassen bei ihrer Einhaltung erwarten, dass ein Baugebiet entsprechend seinem üblichen Charakter ohne Beeinträchtigungen genutzt werden kann.

Im Ergebnis der schalltechnischen Beurteilung sind durch die Zusatzverkehre Lärmpegelerhöhungen von bis zu 0,1 dB zu prognostizieren. Pegel in dieser Größenordnung sind als schalltechnisch nicht relevant zu bezeichnen und nicht wahrnehmbar. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden im Bereich der betrachteten Immissionsorte im Tageszeitraum bereits im Analysefall überschritten. Auch die geltenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden bereits im Analysefall überschritten. Die sogenannte Zumutbarkeitsschwelle, die nach Rechtsprechung im Rahmen der städtebaulichen Planung in Wohngebieten bei 70 dB(A) am Tag liegt, wird weder im Analysefall noch im Planfall überschritten.

Gerüche und Keimimmissionen

Im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens wurde die Verträglichkeit des Vorhabens in Hinblick auf die auf das Umfeld einwirkenden Geruchs- und Keimimmissionen gutachterlich geprüft.⁴⁵ Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse werden nachstehend wiedergegeben:

Die betrachteten Immissionsorte befinden sich im Umfeld des Plangebietes, im planungsrechtlichen Außenbereich. Der Immissionswert gemäß Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) beträgt für den Außenbereich 15 % Geruchsstundenhäufigkeiten.

Mit Hilfe der Emissionskenndaten (Emissionsfrachten, Ableitbedingungen, etc.) und der meteorologischen Ausbreitungsparameter lässt sich die durch den Betrieb der vorgenannten Emissionsquellen verursachte Immissionsbelastung in deren Umgebung berechnen.

Gutachterliche Ergebnisse Gerüche

Um dem allgemeinen Grundsatz der Konfliktbewältigung Rechnung zu tragen, ist im Rahmen der Bauleitplanung der Nachweis erforderlich, dass das Vorhaben die Anforderungen der Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL einhält. Es wurde gutachterlich die Endausbaustufe betrachtet und eine Geruchsimmisionsprognose erstellt.

Die Gutachter haben für die schutzbedürftigen Wohnnutzungen innerhalb des Beurteilungsgebietes Geruchsstundenhäufigkeiten zwischen 1 % und 15 % als Zusatzbelastung (identisch mit der Gesamtbelastung) ermittelt. Die Gutachter sind damit zu dem Ergebnis gekommen, dass die Gesamtbelastung nicht den Immissionswert (15 %) gemäß GIRL für die Gebietsnutzung Außenbereich überschreitet.

⁴⁵ Uppenkamp und partner – Sachverständige für Immissionsschutz (2020): Geruchsimmisionsprognose und Stellungnahme zur Bioaerosolemissionen für die Biogasanlage „Puvogel“ in Oyten, Gutachten-Nr 113 0566 20H, 04 06 2020

Gutachterliche Ergebnisse Emissionen und Immissionen von Bioaerosolen und biologischen Agenzien

Die Bewertung der Keimemissionen und -immissionen hat ergeben, dass keine Gefährdung von Mensch, Natur oder Tier durch emittierte Bioaerosole und biologische Agenzien durch die hier zu beurteilende Anlage im Plan-Zustand zu erwarten ist.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter⁴⁶ sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden bzw. bekannt.

Ausgehend vom planungsrechtlichen Ausgangszustand (rechtswirksamer Flächennutzungsplan) stellt der Verlust von landwirtschaftlicher Fläche einen Verlust an Sachgütern dar. Mit der Planung werden weiterhin Sachgüter vorhanden sein (Biogasanlage mit Nebenflächen).

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird das Sondergebiet eingegrünt werden, um Auswirkungen insbesondere auf die weiter nördlich vorhandenen historischen Siedlungsformen zu vermeiden.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um einen bereits etablierten Standort, der weiter ausgebaut wird.

Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanes werden die einrahmenden Gehölze dauerhaft festgesetzt sowie eine max. zulässige Gesamthöhe festgesetzt.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

⁴⁶ Hinweis Sollten sich Hinweise bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten auf ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) ergeben, sind diese gemäß § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden.

- Auf Umsetzungsebene ist zum Schutz des Bodens gemäß § 202 BauGB Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- Die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen sollten während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u.ä. geschützt werden.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamem Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollten Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Bodenschutzbehörde benachrichtigt.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in Kap. 2.2.1 – 2.2.5 ausgeführt, entstehen bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts im Sinne der Eingriffsregelung.

Gemäß den Ausführungen des Landschaftsrahmenplanes Landkreis Verden (2008) stellen Biotoptypen der Wertstufe I und II keine Zielbiotope des Naturschutzes dar, bei ihrem Verlust liegt danach keine erhebliche Beeinträchtigung vor. Bei Betroffenheiten von Biototypen der Wertstufe III geht eine erheblicher Verlust einher.

In Bezug auf Biototypen ist ausgehend von der konkreten Bilanzierung im parallelen Bebauungsplan unter Berücksichtigung des planungsrechtlichen Ausgangszustandes (Baugenehmigung von erheblichen Beeinträchtigungen auf 2.548 m² auszugehen.

Durch die Planung werden erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden im Sinne der Eingriffsregelung vorbereitet (vgl. Kap. 2.2.2). Die Ermittlung der Eingriffsintensität erfolgt auf Grundlage der im Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden (2008) beschriebenen Anforderungen der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden Flächenversiegelungen vorbereitet. Ausgehend vom parallelen Bebauungsplan handelt es sich konkret um Flächenversiegelungen auf ca. 4.450 m² (vgl. Kap. 2.2.2). Bei der Inanspruchnahme von Böden ohne besondere Werte (vgl. Kap. 2.1.2), ist ein Ausgleich im Flächenverhältnis von 1:0,5 erforderlich⁴⁷:

Zusätzlich versiegelte Fläche	Flächenverhältnis für Ausgleich	Ausgleichsbedarf (gerundet)
4.450 m ²	1:0,5	2.225 m ²

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist für die Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden die Entsiegelung auf gleicher Flächengröße erforderlich, d.h. in einer Größenordnung

⁴⁷ Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden (2008), Kap. 5.4. Umsetzung des Zielkonzeptes

von ca. 2.225 m². Sofern dies nicht möglich ist, ist auch die Aus-der-Nutzungnahme des entsprechenden Bodentyps in entsprechender Größe als Ausgleich zu betrachten⁴⁸.

Der externe Kompensationsbedarf soll auf den Flurstücken 404/175 (Teilfläche) sowie 145/6 (Teilfläche) der Flur 21 in der Gemarkung Oyten durch flächige Gehölzanpflanzungen sowie der Anlage einer halbruderalen Gras- und Staudenflur vorgenommen werden (vgl. Abb.). Damit kann der Eingriff voraussichtlich vollständig ausgeglichen werden.

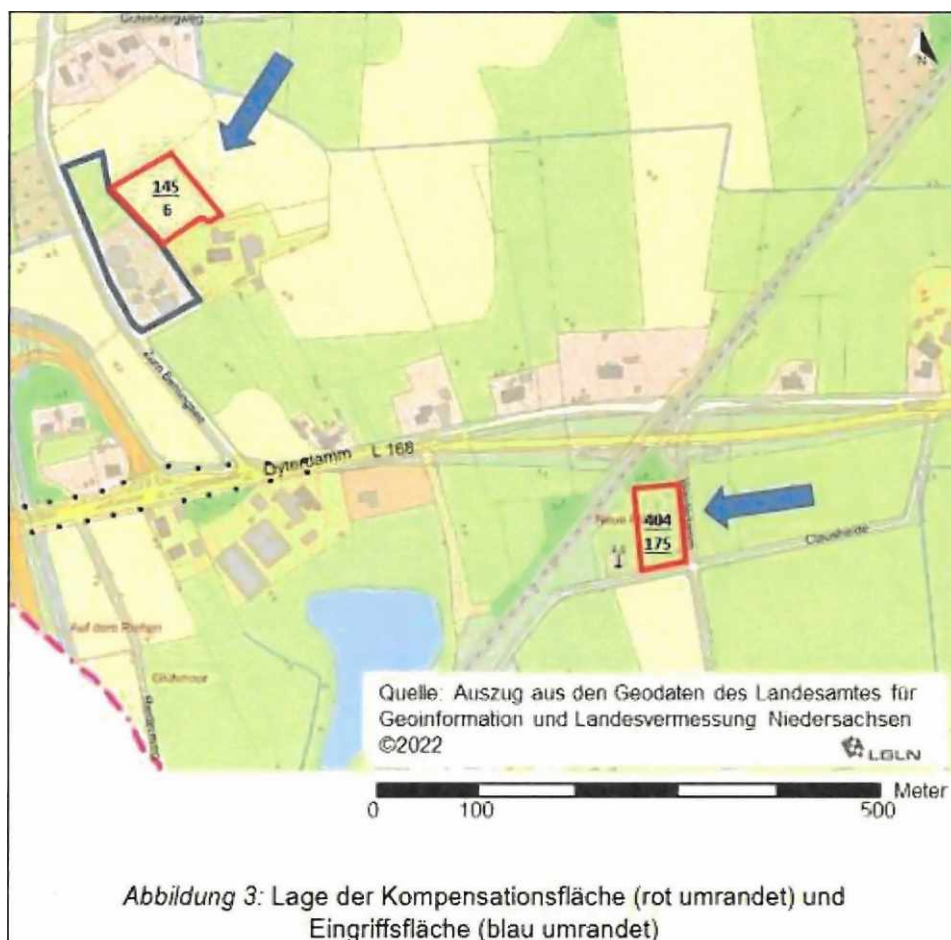


Abbildung 2: Übersicht Lage des Geltungsbereiches und der vorgesehenen Kompensationsflächen (Quelle: Bioenergy GmbH Oyten 2022)

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei der im Plangebiet gelegenen Biogasanlage handelt es sich um eine derzeit nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB genehmigte Anlage. Die bestehende Biogasanlage wurde an einen gewerblichen Betreiber veräußert, der keine Privilegierung nachweisen kann, so dass die Voraussetzungen für eine Zulässigkeit nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB nicht mehr gegeben sind. Im Zuge des Betreiberwechsels ist auch eine Erhöhung der Inputmengen auf maximal 17.500 t pro Jahr, der Mengen der Gärreste und eine Steigerung der elektrischen Leistung der Biogasanlage

⁴⁸ Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden (2008), Kap. 5.4. Umsetzung des Zielkonzeptes

geplant. Dazu ist u.a. der Ersatz eines oder beider Blockheizkraftwerke zur Verstromung des Biogases erforderlich. Zudem sind eine Hallenerweiterung und der Betrieb einer Notfackel sowie die Schaffung zusätzlicher Gärrestlager angedacht. Diese Veränderungen sind Anlass für die 31. Flächennutzungsplanänderung und parallel für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 112 „Zum Behlingsee“. Die bestehenden Anlagenkomponenten sollen zum großen Teil weiter genutzt und der bereits vorhandene Standort einer Biogasanlage weiter ausgebaut werden. Zudem liegt der Änderungsbereich verkehrsgünstig, in unmittelbarer Nähe zur Landesstraße 168 und zur Anschlussstelle Sebaldsbrück zur Bundesautobahn 27. Damit kann der Änderungsbereich auf kurzem Weg direkt von den überörtlichen Verkehrswegen erreicht werden. Wohnnutzungen werden durch den Verkehr von und zur Biogasanlage geringstmöglich belastet.

Insgesamt wird ein bereits etablierter Standort weiter ausgebaut und das Ziel umgesetzt, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Insofern bieten sich keine anderweitigen Planungsalternativen an.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Die geplante Erweiterung der Biogasanlage ist genehmigungsbedürftig gemäß 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV). Biogasanlagen unterliegen zudem ab einer vorhandenen Gesamtmasse von 10 000 kg des hochentzündlichen Biogases der Störfall-Verordnung (StörfallV). Kann das Biogas giftig oder sehr giftig sein oder sind weitere giftige oder sehr giftige Stoffe vorhanden, so kann dies ebenfalls zur Anwendung der StörfallV führen.

Es liegt eine Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung oder Erweiterung der Biogasanlage vor.⁴⁹ In dem Gutachten wurde die grundsätzliche Zulässigkeit der Erweiterung oder des Neubaus der Biogasanlage gemäß Störfallverordnung, der KAS 18 und der KAS 32 untersucht.

Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die bestehende Biogasanlage nicht der StörfallV unterliegt. Das Gasspeichervolumen müsste etwa um den Faktor 7 vergrößert werden, um unter die StörfallV zu fallen. Auch unter Berücksichtigung der KAS 18 und der KAS 32 sowie der sich aus ihnen ableitenden Achtungsabstände ist die Errichtung und der Betrieb der Biogasanlage im Plangebiet zulässig.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

Die Bestandsaufnahme wurde im September 2020 unter Verwendung des aktuellen Kartierschlüssels für Biotope in Niedersachsen⁵⁰ durchgeführt. Hierin sind alle in Niedersachsen

⁴⁹ Institut für Energie und Kreislaufwirtschaft an der Hochschule Bremen GmbH Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung oder Erweiterung einer Biogasanlage auf dem im Bereich des mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 112 „Zum Behlingsee“ der Gemeinde Oyten, Landkreis Verden, ausgewiesenen Sondergebiets, Bremen, 04.10.2020

⁵⁰ Drachenfels, Olaf. v. (2016). Kartierschlüssel für Biotope in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020

vorkommenden Biotope definiert. Der Kartierschlüssel dient als landeseinheitliche Grundlage für alle Biotopkartierungen in Niedersachsen. Der Schlüssel berücksichtigt neben dem gesetzlichen Biotopschutz auch besonders geschützte Lebensraumtypen gem. der FFH-Richtlinie.

Zur Erfassung und Bewertung der Umweltschutzgüter sowie zur Eingriffsbilanzierung wurden die Ausführungen des Landschaftsrahmenplanes Landkreis Verden (2008) zur Eingriffsregelung herangezogen.

Folgende Schwierigkeiten ergaben sich bei der Zusammenstellung der Angaben:

Es lagen keine systematischen Erfassungen zur Fauna vor. Aufgrund der deutlichen Vorprägung durch die bereits bestehende Bebauung mit einer Biogasanlage wird eine Beurteilung anhand der Biotoptypen jedoch als hinreichend eingestuft.

Zum Schutzgut Mensch und den immissionsschutzrechtlichen Belangen wurden folgende Gutachten ausgewertet:

- Uppenkamp und partner – Sachverständige für Immissionsschutz (2020): Schalltechnische Beurteilung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zur Erweiterung einer Biogasanlage in Oyten, Gutachten-Nr.: 105 0563 20H, 29.05.2020
- Uppenkamp und partner – Sachverständige für Immissionsschutz (2020): Geruchsimmisionsprognose und Stellungnahme zur Bioaerosolemissionen für die Biogasanlage „Puvogel“ in Oyten, Gutachten-Nr.: 113 0566 20H, 04.06.2020
- Institut für Energie und Kreislaufwirtschaft an der Hochschule Bremen GmbH: Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung oder Erweiterung einer Biogasanlage auf dem im Bereich des mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 112 „Zum Behlingsee“ der Gemeinde Oyten, Landkreis Verden, ausgewiesenen Sondergebiets, Bremen, 04.10.2020
- Normec uppenkamp: Immissionsschutzgutachten Schalltechnische Untersuchung (Verkehr) zum B-Plan Nr. 112 in Oyten, 12.01.2023
- BPR Dipl.-Ing. Bernd F. Kühne & Partner: Verkehrsuntersuchung Erweiterung Biogasanlage Bioenergy in Oyten, Entwurf, Bremen Januar 2023
- Bioenergy GmbH Oyten (2022): Konkretisierung von Kompensationsmaßnahmen Bebauungsplan Nr. 112 „Zum Behlingsee“
- Normec uppenkamp: Schalltechnische Untersuchung (Verkehr) zum B-Plan Nr. 112 in Oyten, Verkehrslärm durch die Autobahn BAB 1 als Vorbelastung, 06.02.2023

Weiterhin erfolgte eine Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:

- NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
- Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Verden (2008)

Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der

Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Im Folgenden sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) dargelegt.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Gemeinde wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Gemeinde wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung der Ausgleichsflächen durch einen Fachgutachter veranlassen und dies dokumentieren. So kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.
- Die Gemeinde wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

Weitere Überwachungsmaßnahmen können auf Umsetzungsebene erforderlich werden (z.B. eine ökologische Baubegleitung).

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Oyten beabsichtigt mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Erweiterung der im Plangebiet bereits vorhandenen Biogasanlage planungsrechtlich vorzubereiten. Dazu soll ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Energiegewinnung – Biogasanlage" dargestellt werden. Bei der im Plangebiet gelegenen Biogasanlage handelt es sich um einer derzeit nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB genehmigte Anlage. Die bestehende Biogasanlage wurde an einen gewerblichen Betreiber veräußert, der keine Privilegierung nachweisen kann, so dass die Voraussetzungen für eine Zulässigkeit nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB nicht mehr gegeben sind.

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 1,1 ha. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oyten wird der Bebauungsplan Nr. 112 aufgestellt.

Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Geschützte Bereiche, Landschaftsschutz:

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete werden durch die Planung nicht berührt.

Bei den nächst gelegenen Schutzgebieten handelt es sich um die Landschaftsschutzgebiete „Königsmoor“ (LSG VER 49) in ca. 1 km Entfernung sowie „Baggersee Oyten“ (LSG VER 39) in ca. 2,2 km Entfernung. Weitere Schutzgebiete (Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile) befinden sich in über 500 m Entfernung. Dabei handelt es sich um Naturdenkmäler wie der Allee und dem Baumbestand am Meyerdamm sowie einem Kalmienbestand. Aufgrund der Entfernung und den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens ist eine negative Beeinflussung nicht zu erwarten.

Andere geschützte Bereiche werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Artenschutz:

Im Hinblick auf den Artenschutz sind aktuell keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen würden. Ein Eintreten der Verbotstatbestände ist aufgrund der dauerhaften Sicherung der umgebenden Gehölzbestände sowie der bereits bestehenden Nutzung des Gebietes als Biogasanlage mit den damit verbundenen Störfwirkungen nicht zu prognostizieren.

Sonstige Ziele des Umweltschutzes:

Die sonstigen Ziele des Umweltschutzes sind in den allgemeinen Fachgesetzen und Fachplanungen verankert und werden hier in erster Linie im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Bestand und Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Gemeindegebietes unmittelbar östlich der Autobahn außerhalb des zusammenhängenden Siedlungsbereiches.

Im nördlichen Teil ist das Plangebiet eingerahmt durch eine Baumreihe, die überwiegend aus Erlen besteht und dann in eine Strauch-Baumhecke übergeht. Daran schließt eine Zierhecke an. Nördlich sowie östlich der Biogasanlage befindet sich ein Bereich mit Intensivgrünland, kleinflächig kommt darin eine artenarme Brennesselflur bzw. eine halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte vor.

Zum südlich verlaufenden Weg befinden sich eine Baumreihe bzw. eine Baumgruppe aus Eichen. Kleinflächig sind die Grünflächen als Trittrassen angelegt.

Am südwestlichen Rand befindet sich im Bereich einer Baumgruppe eine deutliche rinnige Vertiefung, die zum Zeitpunkt der Begehung trockengefallen war. Gem. den Darstellungen der Umweltkarten Niedersachsen verläuft an dieser Stelle der „Oyterdammer Laufgraben“.

Bei den abiotischen Schutzgütern (Boden, Wasser, Klima Luft) sind weder besondere Wertigkeiten noch besondere Belastungssituationen ersichtlich.

Entwicklung bei Durchführung der Planung:

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Biogasanlage auf einer Fläche, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist

Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanes werden die einrahmenden Gehölze dauerhaft festgesetzt sowie eine max. zulässige Gesamthöhe festgesetzt.

Ausgehend vom rechtswirksamen Flächennutzungsplan und der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft werden mit der Planung der dauerhafte Verlust von Biotopstrukturen sowie Versiegelungen des Bodens vorbereitet. Im parallelen Bebauungsplan beläuft sich der erhebliche Verlust von Biotoptypen auf 2.548 m² bzw. der Verlust durch Versiegelungen des Bodens auf 4.450 m². Bei der Inanspruchnahme von Böden ohne besondere Werte ist ein Ausgleich im Flächenverhältnis von 1:0,5 gem. der im Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden (2008) beschriebenen Anforderungen erforderlich. Für die Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden ist die Entsiegelung auf gleicher Flächengröße erforderlich, d.h. in einer Größenordnung von ca. 2.225 m².

Insgesamt ergibt sich im parallelen Bebauungsplan ein externer Kompensationsbedarf von 4.773 m². Der externe Kompensationsbedarf soll auf den Flurstücken 404/175 (Teilfläche) sowie 145/6 (Teilfläche) der Flur 21 in der Gemarkung Oyten vorgenommen werden. Damit kann der Eingriff vollständig ausgeglichen werden.

Im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung wurde die schalltechnische Verträglichkeit des Vorhabens in Hinblick auf die im Umfeld befindlichen Immissionsorte (Wohnnutzungen) gutachterlich geprüft. Nach Erstellung des Gutachtens 2020 wurde die durch die Erweiterungsplanung verursachte zusätzliche Verkehrserzeugung im Zuge eines Verkehrsgutachtens präzisiert. Es wurde daher eine neue schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm erstellt. Die Aussagen zur schalltechnischen Verträglichkeit in Bezug auf den Gewerbelärm sind aus dem Gutachten 2020 nach wie vor aktuell. Im Ergebnis ist der mit der Planung prognostizierte Zusatzverkehr als schalltechnisch nicht relevant zu bezeichnen und nicht wahrnehmbar. Eine Betrachtung der Gesamtlärmsituation bestehend aus Verkehr und Gewerbe zeigt, dass der gewerbliche Anteil in Hinblick auf die Gesamtlärmsituation an diesem wie auch an allen anderen untersuchten Immissionsorten zu vernachlässigen ist.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der 31. FNP-Änderung soll ein bereits etablierter Standort mit einer Biogasanlage weiter genutzt und ausgebaut werden. Dabei sollen die bestehenden Anlagenkomponenten zum großen Teil weiter genutzt werden. Zudem liegt der Änderungsbereich verkehrsgünstig, in unmittelbarer Nähe zur Landesstraße 168 und zur Anschlussstelle Sebaldsbrück zur Bundesautobahn 27. Damit kann der Änderungsbereich auf kurzem Weg direkt von den überörtlichen Verkehrswegen erreicht werden. Wohnnutzungen werden durch den Verkehr von und zur Biogasanlage geringstmöglich belastet.

Insofern bieten sich keine anderweitigen Planungsalternativen an.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- BPR Dipl.-Ing. Bernd F. Kühne & Partner: Verkehrsuntersuchung Erweiterung Biogasanlage Bioenergy in Oyten, Entwurf, Bremen Januar 2023
- Bioenergy GmbH Oyten (2022): Konkretisierung von Kompensationsmaßnahmen Bebauungsplan Nr. 112 „Zum Behlingsee“. Stand 11.10.2022

- Drachenfels, Olaf. v. (2020). Kartierschlüssel für Biotope in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020
- Institut für Energie und Kreislaufwirtschaft an der Hochschule Bremen GmbH: Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung oder Erweiterung einer Biogasanlage auf dem im Bereich des mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 112 „Zum Behlingsee“ der Gemeinde Oyten, Landkreis Verden, ausgewiesenen Sondergebiets, Bremen, 04.10.2020
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Verden (2008).
- Normec uppenkamp: Immissionsschutzgutachten Schalltechnische Untersuchung (Verkehr) zum B-Plan Nr. 112 in Oyten, 12.01.2023
- Normec uppenkamp: Schalltechnische Untersuchung (Verkehr) zum B-Plan Nr. 112 in Oyten, Verkehrslärm durch die Autobahn BAB 1 als Vorbelastung, 06.02.2023
- Schrödter; W; Habermann-Nieße, K; Lehmborg, Frank (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.), Bonn.
- Uppenkamp und partner – Sachverständige für Immissionsschutz (2020): Schalltechnische Beurteilung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zur Erweiterung einer Biogasanlage in Oyten, Gutachten-Nr.: 105 0563 20H, 29.05.2020
- Uppenkamp und partner – Sachverständige für Immissionsschutz (2020): Geruchsimmisionsprognose und Stellungnahme zur Bioaerosolemissionen für die Biogasanlage „Puvogel“ in Oyten, Gutachten-Nr.: 113 0566 20H, 04.06.2020

Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft wurde das Niedersächsische Bodeninformationssystem⁵¹ ausgewertet. In Bezug auf Schutzgebiete und –objekte wurden die Umweltkarten Niedersachsen⁵² ausgewertet.

⁵¹ NIBIS@Kartenserver, Abfrage September 2020

⁵² https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Mit der Planänderung werden zusätzliche Versiegelungen vorbereitet. Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung in das Schutzgut Boden dar. Weiterhin werden Biotoptypen der Wertstufe III überplant und somit erhebliche Beeinträchtigungen für Biotoptypen geschaffen.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist.	Mit der Planung sind zusätzliche Neuversiegelungen verbunden, durch die sich erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	<p>Im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung wurde die schalltechnische Verträglichkeit des Vorhabens in Hinblick auf die im Umfeld befindlichen Immissionsorte (Wohnnutzungen) gutachterlich geprüft. Nach Erstellung des Gutachtens 2020 wurde die durch die Erweiterungsplanung verursachte zusätzliche Verkehrserzeugung im Zuge eines Verkehrsgutachtens präzisiert. Es wurde daher eine neue schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm erstellt. Die Aussagen zur schalltechnischen Verträglichkeit in Bezug auf den Gewerbelärm sind aus dem Gutachten 2020 nach wie vor aktuell.</p> <p>Im Ergebnis ist der mit der Planung prognostizierte Zusatzverkehr als schalltechnisch nicht relevant zu bezeichnen und nicht wahrnehmbar. Eine Betrachtung der Gesamtlärsituation bestehend aus Verkehr und Gewerbe zeigt, dass der gewerbliche Anteil in Hinblick auf die Gesamtlärsituation an diesem wie auch an allen anderen untersuchten Immissionsorten zu vernachlässigen ist.</p> <p>Für die Planung liegt eine Geruchsimmissionsprognose und Stellungnahme zu Bioaerosolemissionen vor. Die Gutachter sind damit zu dem Ergebnis gekommen, dass die Gesamtbelastung nicht den Immissionswert (15 %) gemäß GIRL für die Gebietsnutzung Außenbereich überschreitet. Die Bewertung der Keimemissionen und -immissionen hat ergeben, dass keine Gefährdung von Mensch, Natur oder Tier durch emittierte Bioaerosole und biologische Agenzien durch die hier zu beurteilende Anlage im Planzustand zu erwarten ist.</p>
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	Während der Bauphase ist verstärkt mit Abgas-, Lärm-, Staub-, Lichtemissionen, Erschütterungen und Bewegungen durch den Baubetrieb und -verkehr zu rechnen. Da diese zeitlich begrenzt sind, sind diese nicht als erheblich einzuschätzen.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	<p>Die bestehende Biogasanlage entfällt nach gutachterlicher Ermittlung nicht unter die StörfallV</p> <p>Auch unter Berücksichtigung der KAS 18 und der KAS 32 sowie der sich aus ihnen ableitenden Abstandsabstände ist die Errichtung und der Betrieb der Biogasanlage im Plangebiet zulässig.</p>
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf	Kumulierende Wirkungen mit benachbarten Plangebieten sind nicht bekannt.

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
	möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels.	Art und Ausmaß von Treibhausgasemissionen sind auf Ebene des Bebauungsplans nicht im Detail bekannt. Eine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ist weder aus den örtlichen Gegebenheiten noch aus der Art der geplanten Nutzungen ersichtlich
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Während der Bau- und Betriebsphase eingesetzte Techniken und Stoffe, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes ein- schließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
a) Auswirkungen auf ...													
Tiere	X	X	X	X	o	X	X	X	X	X	o	X	Durch die Planänderung werden zusätzliche Versiegelungen vorbereitet und Lebensraum von Tieren entzogen.
Pflanzen	X	X	X	X	o	X	X	X	X	X	o	X	Durch die Planänderung werden zusätzliche Versiegelungen vorbereitet und es ergeben sich relevante Auswirkungen auf Pflanzen und Biotope.
Fläche	X	X	X	X	o	X	X	X	X	X	o	X	Durch die Planänderung werden zusätzliche Versiegelungen vorbereitet und es ergeben sich relevante Auswirkungen auf bisher unversiegelter Fläche.
Boden	X	X	X	X	o	X	X	X	X	X	o	X	Durch die Planänderung werden zusätzliche Versiegelungen vorbereitet.
Wasser	X	X	o	o	o	X	X	X	X	X	o	X	Künftig versiegelte Flächen stehen für eine Grundwasserneubildung nicht weiter zur Verfügung. Die Entwässerung des Plangebietes ist im Bestand sichergestellt. Im Falle von baulichen Erweiterungen, die zu zusätzlichen Versiegelungen führen, wird das bestehende System entsprechend ausgebaut.
Luft	x	x	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Die Emission verkehrsbürtiger Luftschadstoffe wird sich durch den KfZ-Verkehr erhöhen. Allerdings handelt es sich bei dem Betrieb der Fahrzeuge generell um zulässige Nutzungen, deren Regulierung nicht im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt.
Klima	x	x	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Relevante Auswirkungen in Bezug auf das Klima sind durch das Vorhaben nicht abzuleiten.
Wirkungsgefüge	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs 6 Nr 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
Landschaft	x	x	o	x	o	x	x	x	x	x	o	x	Aufgrund der bereits bestehenden Prägung durch die vorhandene Biogasanlage sind keine wesentlichen Änderungen des Ortsbildes zu erwarten.
biologische Vielfalt	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	o	x	Mit der Schaffung von Baurechten ist mit Beeinträchtigungen von Flora und Fauna zu rechnen.
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	o	x	<p>Im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung wurde die schalltechnische Verträglichkeit des Vorhabens in Hinblick auf die im Umfeld befindlichen Immissionsorte (Wohnnutzungen) gutachterlich geprüft. Nach Erstellung des Gutachtens 2020 wurde die durch die Erweiterungsplanung verursachte zusätzliche Verkehrserzeugung im Zuge eines Verkehrsgutachtens präzisiert. Es wurde daher eine neue schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm erstellt. Die Aussagen zur schalltechnischen Verträglichkeit in Bezug auf den Gewerbelärm sind aus dem Gutachten 2020 nach wie vor aktuell.</p> <p>Im Ergebnis ist der mit der Planung prognostizierte Zusatzverkehr als schalltechnisch nicht relevant zu bezeichnen und nicht wahrnehmbar. Eine Betrachtung der Gesamtlärmsituation bestehend aus Verkehr und Gewerbe zeigt, dass der gewerbliche Anteil in Hinblick auf die Gesamtlärmsituation an diesem wie auch an allen anderen untersuchten Immissionsorten zu vernachlässigen ist.</p> <p>Für die Planung liegt eine Geruchsimmisionsprognose und Stellungnahme zu Bioaerosolemissionen vor. Die Gutachter sind damit zu dem Ergebnis gekommen, dass die Gesamtbelastung nicht den Immissionswert (15 %) gemäß GIRL für die Gebietsnutzung Außenbereich überschreitet. Die Bewertung der Keimemissionen und -immisionen hat ergeben, dass keine Gefährdung von Mensch, Natur oder</p>

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs 6 Nr 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ		
													<p>Tier durch emittierte Bioaerosole und biologische Agenzien durch die hier zu beurteilende Anlage im Plan-Zustand zu erwarten ist</p> <p>Die bestehende Biogasanlage entfällt nach gutachterlicher Ermittlung nicht unter die StörfallV. Auch unter Berücksichtigung der KAS 18 und der KAS 32 sowie der sich aus ihnen ableitenden Achtungsabstände ist die Errichtung und der Betrieb der Biogasanlage im Plangebiet zulässig</p>	
d) umweltbezogene Auswirkungen auf														
Kulturgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Kulturgüter sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden bzw bekannt
sonstige Sachgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Der Verlust von landwirtschaftlicher Fläche stellt einen Verlust an Sachgütern dar. Mit der Planung werden weiterhin Sachgüter vorhanden sein (Biogasanlage mit Nebenflächen).
e) Vermeidung von Emissionen														
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwassern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Während der Bau- und Betriebsphase anfallende Abfälle und Abwasser werden ordnungsgemäß entsorgt.
f) Nutzung erneuerbarer Energien														
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	X	X	o	X	o	o	X	X	X	o	o	o	o	Die Biogasanlage dient der Energieerzeugung
g) Darstellungen von Landschaftsplänen														
Landschaftsplänen	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	o	x	x	Gem Landschaftsrahmenplan wird für das Plangebiet die Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope, hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft als Ziel (Karte 4) angegeben.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs 6 Nr 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
													Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft werden nicht angegeben. Eine Nutzung des Plangebietes als Biogasanlage steht grundsätzlich den formulierten Zielen des Landschaftsrahmenplanes entgegen. Allerdings befindet sich in dem Bereich bereits eine Biogasanlage.
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es sind keine sonstigen Pläne bekannt
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Ein solches Gebiet ist nicht betroffen.
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.